

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Active Militärpersonen sind der Strafscompetenz auch der politischen Behörden entzogen. — 2. Vereinfachungen betreffend die grundbücherliche Durchführung der Abtrennung von Grundstücken für Straßenzwecke zc. — 3. Hintanhaltung des unbefugten Gebrauches des Namens und Abzeichens des rothen Kreuzes. — 4. Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Schlosser und Tischler in Hinsicht auf das Aufschlagen von Thüren, Fenstern zc. — 5. Evidenzhaltung der Bezugsbewilligungen für Tabakextract. — 6. Impfszeugnisse für im Deutschen Reiche Erwerb suchende Arbeiter. — 7. Furkersdorf — Affentiation. — 8. Die Dotationen der Curatgeistlichkeit sind von der Entrichtung der Fondszuschläge nicht befreit. — 9. Markierung der Schlackensteine der Oesterreichisch-alpinen Montan-Gesellschaft. — 10. Zur Handhabung des Wildschongesetzes. — 11. Verwendung von Marken zu Lohnauszahlungen. — 12. Anerkennung der österr. Dampfessel-Prüfungs- und Revisions-Certificate in Ungarn, beziehungsweise der ungar. Certificate in Oesterreich. — 13. Hintanhaltung der Verwendung gesundheitschädlichen Papierses zur Einhüllung von Eswaren. — 14. Vergütung von Spitalskosten für das österr.-ungar. Rudolfs-Spital in Kairo. — 15. Vorlage der Tabellen über die Infectionskrankheiten. — 16. Verbot der Einfuhr des J. Barthol'schen Haarfarbe-Mittels „Krinochrom“. — 17. Zur Statistik der körperlichen Gebrechen der nicht affentierten Wehrpflichtigen. — 18. Nichtpflichtigkeit der in Fabriken verwendeten Wägemittel. — 19. Concursumasseverwalter — zur Gewerbezurücklegung berechtigt. — 20. Zulassung verbüßelter Holzziegelmauern zur Abtheilung von Geschäftslocalitäten. — 21. Das Anhilfspersonale im Kaffeehausbetriebe — nicht versicherungspflichtig. — 22. Dampfessel-Untersuchung. — 23. Obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sichel und Strohmessern. — 24. Nürnbergerwarenhandler zum Verkaufe von Uhren berechtigt. — 25. Russische Passvorschriften. — 26. Die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt — nicht versicherungspflichtig. — 27. Stempelbehandlung der Ansuchen um Ertheilung von Austragscheinen und der Ausfertigung derselben. — 28. Fütterung der am Borstenviehmarkte St. Marx eingestellten Schweine. — 29. Neuregistrierung und Erneuerung der Registrierung von gewerblichen und Handelsmarken. — 30. Zulassung des Johann Müller'schen Hängegerüstes. — 31. Bestellung eines königlich griechischen Generalconsuls. — 32. Zeitungsvererschleiß auf den Wiener Bahnhöfen an Sonntagen. — 33. Zur Controle der Spitalsverwiesenen. — 34. Zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. — 35. Hintanhaltung von Uebelständen bei öffentlichen Feilbietungen. — **II. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:** 36. Markenschutz. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Active Militärpersonen sind der Strafscompetenz auch der politischen Behörden entzogen.)

Der „Oesterreichischen Zeitschrift“ für Verwaltung, XIX. Jahrgang, S. 39, ist Nachstehendes zu entnehmen:

Anlässlich eines Falles, in welchem ein activer Officier von der politischen Behörde erster Instanz wegen Übertretung der Eisenbahn-Betriebsordnung (begangen durch vorzeitiges Abspringen vom Eisenbahnzuge) zu einer Geldstrafe verurtheilt worden war, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 3. December 1885, Z. 59218, ausgesprochen, daß nach § 53 Alinea 2 der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 153), wonach die in activer Dienstleistung stehenden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine, der Ersatzreserve und der Landwehr den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen unterliegen, auch die politischen Behörden zu Strafamtshandlungen gegen solche Personen nicht competent sind — und hat dieselbe aus diesem Grunde das betreffende Straferkenntnis behoben.

2.

(Vereinfachungen betreffend die grundbücherliche Durchführung der Abtrennung von Grundstücken für Straßenzwecke zc.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 10. März 1895, Z. 82837 (M.-Z. 48234/I), eine Abschrift des nachstehenden, an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien gerichteten Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 22. Juli 1894, Z. 32043, F.-L.-D. 52891 ex 1894, intimiert:

Mit dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers treten wesentliche Erleichterungen in Bezug auf die Herstellung der grundbücherlichen Ordnung hinsichtlich der aus den gedachten Anlässen eingetretenen Veränderungen im Grundbesitze ein.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können in ihren Wirkungen wesentlich gefördert werden, wenn die im grundbücherlichen Verfahren angestrebte Ver-

einfachung und Beschleunigung auch hinsichtlich der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in der Richtung zur Geltung kommt, daß den Transactionen über die Grundabtretungen auch thunlichst bald die Steuerumschreibung nachfolgen könne.

Es sind demnach auf Grundabtretungen der gedachten Art die Bestimmungen der §§ 45 und 46 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der hierortigen Vollzugsverordnung vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, hinsichtlich der provisorischen Durchführung der Veränderungen in analoge Anwendung zu bringen.

Von der provisorischen Durchführung ist dem Grundbuchsgerichte mittels Anmeldebogens, welcher auch die vorläufige Parzellenbezeichnung der Straßen-, beziehungsweise Wasserbauanlage zu enthalten hat, ohne daß es des Anschlusses einer Skizze bedarf, die Mittheilung zu machen.

In Bezug auf die Parzellenbezeichnung wird aufmerksam gemacht, daß die Grundabtretungen zu öffentlichen Zwecken die Trennstücke (ganze Parzellen oder Theile derselben) im Grundbuche bloß zur Abschreibung gelangen und in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes, und zwar, wenn es sich, wie z. B. bei öffentlichen Straßen, um ein einziges Object (in der Gemeinde) handelt, unter einer Parzellenbezeichnung eingetragen werden sollen. Für diese Bezeichnung hat bei neuen Objecten die der letzten Parzellennummer der Gemeinde folgende Nummer zu dienen.

Die definitive Durchführung in den Operaten des Grundsteuerkatasters hat nach erfolgter Vollendung der Straßen-, beziehungsweise Wasserbauanlagen im Gebiete einer Katastralgemeinde, und zwar mit Zugrundelegung der dem Evidenzhaltungsbeamten unter einem mit den Grundbuchsbescheiden zukommenden Situationspläne, falls diese Behelfe bereits vorliegen, sonst aber auf Grund der Ergebnisse der durch den Evidenzhaltungsbeamten vorzunehmenden Vermessung stattzufinden.

In letzterer Beziehung ist Nachstehendes zu beobachten: Der Evidenzhaltungsbeamte hat alle mit der Vollendung der Anlage eingetretenen Veränderungen der erwähnten Art, welche ihm zur Zeit des alljährlich zu verfassenden Reiseplanes bekannt sind, und über welche ein nach der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, verfaßter Situationsplan nicht vorliegt, behufs Vornahme der Vermessung in den Reiseplan einzubeziehen und die Vermessung zu dem im Reiseplane angeetzten Zeitpunkte auszuführen, falls demselben nicht mittlerweile der mit dem Situationsplane versehene Grundbuchsbescheid zugekommen sein sollte.

Insofern dem Evidenzhaltungsbeamten im Laufe der Feldoperationsperiode gelegentlich seines Aufenthaltes in einer Gemeinde Kenntniss davon erhält, daß in der betreffenden Gemeinde Veränderungen infolge von Weganlagen, beziehungsweise Wasserbauanlagen eingetreten sind, ist derselbe in Ermanglung eines von einem behördlich autorisierten Privattechniker verfaßten Situationsplanes gleichfalls verpflichtet, die Vermessung, und zwar noch im Laufe derselben Feldarbeitsperiode vorzunehmen.

Werden dem Evidenzhaltungsbeamten während der Feldoperationsperiode Veränderungen der mehrerwähnten Kategorie aus solchen Gemeinden zur An-

zeige gebracht, welche bei Verfassung des Reiseplanes außer Betracht geblieben sind, so hat der Evidenzhaltungsbeamte gleichwohl, ohne erst die Mittheilung des Grundbuchsbescheides von Seite des Gerichtes abzuwarten, die Vermessung im Zuge der Reisebewegung zu bewirken, wenn dies ohne Störung der rechtzeitigen Bewältigung der durch den Reiseplan gegebenen Aufgabe geschehen kann.

Die geometrische Darstellung der hienach erhobenen Veränderungen in den Katastralmappen wird in der Regel schon während der Feldoperationsperiode vorzunehmen sein und darf der Winterperiode nur insoweit vorbehalten werden, als dies durch den Umfang der sonstigen, in der Sommerperiode auszuführenden unaufschiebbaren Evidenzhaltungsamtshandlungen gerechtfertigt erscheint.

Den dem Grundbuchsgerichte nach erfolgter Vermessung vorschriftsmäßig mitzutheilenden Anmeldebogen über die betreffenden Veränderungen ist eine Situationskizze (Copie der Darstellung auf der Katastralmappe, beziehungsweise Zeichnung) nach Maßgabe der Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 6. October 1891, Z. 31576, beizuschließen.

Insofern die Darstellung des Inhaltes der Grundbucheinlagen in den Grundbesitzbögen der betreffenden Gemeinde bereits vollzogen ist (hierortiger Erlass Z. 17866 ex 1882) und sich gelegentlich der mit Benützung dieser Besitzbögen zu bewirkenden Anlegung des Anmeldebogens ergibt, dass die Veränderung sowohl nicht landtäfeliche als auch landtäfeliche Liegenschaften betrifft, hat der Evidenzhaltungsbeamte dem Grundbuchsgerichte, in dessen Sprengel die Liegenschaften sich befinden, in jenen Fällen, in welchen der Anmeldebogen im Sinne des bezogenen hierortigen Erlasses, Z. 31576 ex 1891, nicht bloß eine flüchtig entworfene Zeichnung, sondern eine Copie der Katastralmappe anzuschließen ist, nebst dieser die ganze Anlage umfassenden Copie mit dem Anmeldebogen weiters eine Wappencopie zuzumitteln, bei deren Verfassung sich lediglich auf die durch die Anlage in den landtäfelichen Liegenschaften entstandenen Veränderungen zu beschränken ist.

Diese Verfassung der Anmeldebögen und der denselben beizuschließenden Situationskizzen hat selbstverständlich getrennt nach Katastralgemeinden zu erfolgen, so daß in jedem solchen Anmeldebogen und der dazu gehörigen Skizze nur die in einer Katastralgemeinde eingetretenen Veränderungen dargestellt sind.

Sollte ein Anmeldebogen, selbst rücksichtlich der provisorischen Durchführung der Grundabtrennung, in dem Zeitpunkte, in welchem das Abtrennungsgesuch bei dem Grundbuchsgerichte überreicht wird, diesem Gerichte noch nicht zugekommen sein, so wird dasselbe für die neue Anlage die vorläufige Parzellenbezeichnung nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Behelfe selbst vornehmen.

Die k. k. Direction erhält den Auftrag, die Vermessungsbeamten den vorstehenden Bemerkungen entsprechend anzuweisen.

Übrigens erscheint es erwünscht, daß von dem Vorstehenden auch die politischen und autonomen Behörden Kenntnis erlangen, damit dieselben in die Lage kommen, die Interessenten darauf aufmerksam zu machen, daß es zum Zwecke der Beschleunigung der Steuerumschreibung erforderlich erscheint, die eingetretenen Besitzveränderungen thunlichst bald dem Evidenzhaltungsbeamten anzumelden und die zur provisorischen Durchführung erforderlichen Theilungstabellen beizubringen.

Es ist deshalb dieser Erlass auch der politischen und autonomen Landesbehörde mitzutheilen.

3.

(Wintanhaltung des unbefugten Gebrauches des Namens und Abzeichens des rothen Kreuzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. April 1895, Z. 32304 (M.-Z. 65039/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Aus den infolge h. ä. Erlasses vom 21. December 1894, Z. 98104, erstatteten Berichten der magistratischen Bezirksämter, betreffend das Ansuchen der Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze um gesetzlichen Schutz des Namens und Zeichens des rothen Kreuzes in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wurde entnommen, daß seitens des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk in zwei Fällen gegen Geschäftsleute, welche sich unbefugt des Abzeichens des rothen Kreuzes im weißen Felde bedient haben, auf Grund des § 49, Punkt 2, der Gewerbeordnung strafweise vorgegangen wurde.

Nachdem diese Gesetzesstelle auf solche Fälle keine Anwendung findet, weil es sich nicht um eine gewerbliche Auszeichnung handelt, ist das genannte magistratische Bezirksamt in diesem Sinne zu belehren und anzuweisen, einem allfälligen unbefugten Gebrauche dieses Abzeichens durch ein von Fall zu Fall auf Grund des § 7 der kaiserl. Verordnung vom 30. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, zu erlassendes Verbot entgegenzutreten.

Im XII. Wiener Gemeindegebiete blieb ein Fall des unbefugten Gebrauches dieses Abzeichens bisher unbeanstandet und ist daher das betreffende magistratische Bezirksamt ebenfalls anzuweisen, gegen den betreffenden Geschäftsmann im Sinne der citierten kaiserl. Verordnung vorzugehen.

4.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Schlosser und Tischler in Hinsicht auf das Anschlagen von Thüren, Fenstern etc.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate ihren nachstehenden an den Stadtrath in Wiener-Neustadt gerichteten Erlass ddo. 26. April 1895, Z. 55119 ex 1894 (M.-Z. 114599), in Abschrift zukommen lassen:

Über die Eingabe der Genossenschaft der vereinigten Metallgewerbe in Wiener-Neustadt um Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Schlosser und Tischler in Hinsicht auf das Anschlagen von Thüren, Fenstern etc. findet die k. k. Statthalterei nach Anhörung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer im Grunde des § 36, Absatz 2, des Gewerbegesetzes zu entscheiden, daß das Anbringen von Schließern, Schließen und Beschlägen sowohl dem Tischler an seinen eigenen Erzeugnissen mittels der von befugten Gewerbsleuten hergestellten Schließern und Beschläge, als auch selbstverständlich dem Schlosser zusteht, weil nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung des Tischlergewerbes die von den Tischlern hergestellten Fenster, Thüren etc. nicht schon in ihren Holzbestandtheilen, sondern erst in jener Gestaltung, welche sie durch die auch den Schlossern zustehende Anbringung von Beschlägen und Schließern erlangen, als gebrauchsfähige Erzeugnisse des Tischlergewerbes anzusehen sind, der Tischler sonach im Grunde des § 37 des Gewerbegesetzes zur Vornahme dieser Arbeiten berechtigt sein muß.

5.

(Evidenzhaltung der Bezugsbewilligungen für Tabakextract.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. Mai 1895, Z. 40083 (M.-Z. 85923), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht.

Mit der im Reichsgesetzblatte Nr. 45 kundgemachten Verordnung vom 23. März d. J. wurden die Bedingungen festgestellt, welche in Zukunft hinsichtlich des Bezuges von Tabakextract zu landwirtschaftlichen Zwecken einzuhalten sind.

Gemäß §§ 3 und 4 dieser Verordnung ist um die Bewilligung zum Bezuge von Tabakextract bei der vorgesehnen politischen Bezirksbehörde einzuschreiten, welche vor Ertheilung der Bewilligung im Sinne des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vorzugehen hat und die ertheilte Bezugsbewilligung auf all drei an den Besteller auszufolgenden Fassungscheinen ansetzt.

Mit Rücksicht darauf, daß der Tabakextract verhältnismäßig sehr bedeutende Mengen von Nicotin enthält und in die Reihe der im § 1 lit. 7 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, erwähnten Gifte gehört, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Magistrat, der Stadtrath) zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1895, Z. 828, ausdrücklich aufmerksam gemacht und angewiesen, im Sinne des § 14, P. 3 der letzt erwähnten Verordnung über die ausgefolgten Bewilligungen für den Bezug von Tabakextract eine genaue Evidenz zu führen, und zwar in gleicher Weise, wie dieselbe hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Giftbezugscheine vorgeschrieben ist.

6.

(Impfzeugnisse für im Deutschen Reiche Erwerb suchende Arbeiter.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. Mai 1895, Z. 43634 (M.-Z. 88933), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Dem hohen k. k. Ministerium des Innern ist laut Erlasses vom 26. April d. J., Z. 11398, die Mittheilung zugegangen, daß infolge Anregung der kaiserlichen deutschen Reichsregierung von der königlichen sächsischen Regierung angeordnet wurde, daß zuziehende fremdländische Arbeiter, in deren Heimatslande der Impfwang nicht besteht, oder erst in den letzten zehn Jahren eingeführt wurde, der Impfung zu unterziehen sind, wenn sie sich nicht über die erfolgreiche Impfung oder die überstandene Pockenkrankheit auszuweisen vermögen.

Im Interesse der alljährlich aus den Königreichen und Ländern der diesseitigen Reichshälfte nach Sachsen gehenden zahlreichen Arbeiter wird der Magistrat infolge hoher Weisung beauftragt, diese Anordnung der sächsischen Regierung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, damit die im Deutschen Reiche, namentlich in Sachsen während des Sommers ihren Erwerb findenden Arbeiter sich rechtzeitig mit einem Impfzeugnisse versehen können.

7.

(Burkersdorf — Affentstation.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Mai 1895, Z. 47161 (M.-Z. 97118/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Über den mit dem Berichte vom 5. April 1895, Z. 9353, gestellten Antrag findet die k. k. n.-ö. Statthalterei einvernehmlich mit dem k. und k. 2. Corps-Commando in Wien und mit dem k. k. Landwehr-Commando in Wien die Gemeinde Burkersdorf im Stützbezirke Piesting Umgebung als Affentstation für die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes in Gemäßheit des § 41:1, Absatz 2, der Wehrvorschriften, 1. Theil, und zwar mit Beginn der Vorarbeiten für die nächste Stützperiode 1895/96 zu bestimmen.

8.

(Die Dotationen der Curatgeistlichkeit sind von der Entrichtung der Fondszuschläge nicht befreit.)

Die k. k. Steueradministration I für Wien hat dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk mit Note vom 23. Mai 1895, Z. 9461 (M.-Z. 107211), Nachstehendes bekanntgegeben:

Der k. k. n.-ö. Landesauschuß hat mit Note vom 28. September 1894, Z. 36440, anher Folgendes mitgetheilt:

Aus hierorts eingebrachten Recursen gegen die Vorschreibung von Fondszuschlägen zur staatlichen Einkommensteuer hinsichtlich der Congrua der Curatgeistlichkeit hat der n.-ö. Landesauschuß die Wahrnehmung geschöpft, daß bei den k. k. Steuerbemessungsbehörden über die gesetzliche Berechtigung dieser Vorschreibung von Fondszuschlägen Zweifel bestehen.

Zur Behebung derartiger Zweifel und zur Herstellung eines gleichmäßigen Vorganges stellt nun der n.-ö. Landesauschuß an die k. k. Finanz-Landesdirection das Ersuchen, die unterstehenden Steuerbemessungsbehörden dahin informieren zu wollen, daß die Dotationen der Curatgeistlichkeit von der Entrichtung der Fondszuschläge nicht befreit sind.

Nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, sind die selbständigen Seelsorger berechtigt, die landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und sonstigen Zuschläge in dem Einkommensteuereinkommen als Ausgabe zu setzen (§ 3, Punkt 2, lit. a) und andererseits im Sinne der zu diesem Gesetze erlassenen Durchführungsverordnung vom 20. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7, verpflichtet, diese Ausgabe durch Vorlage des betreffenden Zahlungsauftrages zu erweisen. Hieraus ergibt sich einerseits, daß bei Schaffung des obcitirten Reichsgesetzes nicht beabsichtigt war, die Congrua von der Entrichtung der Fondszuschläge zu befreien, und andererseits, daß die Congrua durch die Entrichtung der Fondszuschläge nicht geschmälert werden kann, weil die vom Religionsfonde zu leistende Ergänzung im selben Betrage sich erhöht, auf welchen die Fondszuschläge sich belaufen.

An dieser Verpflichtung zur Entrichtung der Fondszuschläge zur Einkommensteuer tritt dadurch keine Änderung ein, daß die Matrifelsführung und der Religionsunterricht unentgeltlich besorgt werden, da im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 12. December 1858, Z. 63759, die mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. November 1858 ausgesprochene Befreiung von den Landes- und Grundentlastungsfondszuschlägen nur jenen Geistlichen zufällt, welche den Staatsbeamten zuzuzählen sind, nämlich den als Lehrern an öffentlichen, vom Staate dotierten Volks- und Mittelschulen fungierenden Geistlichen, in Ansehung der Amtsbezüge, die ihnen in der erwähnten Eigenschaft aus dem Staatschatze zukommen.

Was jedoch die mehreren katholischen Seelsorger für die Ertheilung des Religionsunterrichtes aus Bezirkschulfonden zuerkannten Remunerationen anbelangt, so ist der n.-ö. Landesauschuß der Ansicht, daß der obbezogene Finanzministerial-Erlaß auf diese Remuneration sinngemäße Anwendung zu finden habe, und daß sonach bezüglich derartiger Remunerationen die Vorschreibung von Landesfondbeiträgen zu entfallen hat.

Hievon wird zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 6. März 1895, Z. 12083, wegen Einhebung der Fondszuschläge im oben ausgeführten Sinne gegebenen Falles die dienstbößliche Mittheilung gemacht.

9.

(Markierung der Schlackensteine der Osterreichisch-alpinen Montan-Gesellschaft.)

Der Wiener Magistrat hat zufolge Gremialbeschlusses vom 30. Mai 1895, Z. 215925 ex 1894, unter Bezugnahme auf seinen Erlaß vom 13. November 1893, Z. 14769 (siehe Amtsblatt Nr. 104 ex 1894, „Verordnungen“ XII, 8), gestattet, daß die Markierung der Schlackenstein-Ziegel der Osterreichisch-alpinen Montan-Gesellschaft anstatt auf den Lagerflächen auf den Stoßflächen erfolgen kann.

10.

(Zur Handhabung des Wildschongesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Juni 1895, Z. 61491 (M.-Z. 135291/XV), Nachstehendes angeordnet:

Der n.-ö. Jagdschutzverein hat darüber Klage erhoben, daß in den letzten Jahren in Niederösterreich die Übertretungen gegen das Wildschongesetz vom 19. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 31, und vom 11. Februar 1882, L.-G.-Bl. Nr. 36, sehr überhand genommen haben.

Abgesehen davon, daß allorts die Beobachtung der Bestimmungen dieser Gesetze eine sehr laxe geworden sei, hatten die gepflogenen Beobachtungen ergeben, daß dies ganz besonders in Wien der Fall ist, wo es allgemein üblich geworden sei, daß speciell Rebhühner in den Monaten Juni und Juli vielfach verkauft und insbesondere auch in Gasthäusern auf die Speisekarte gesetzt werden.

Begreiflicherweise werden zu dieser Zeit Rebhühner noch als eine Seltenheit viel besser bezahlt, als später, und hierin liege wohl in erster Linie die Aufklärung dafür, daß speciell zu dieser Zeit die Wilddiebstähle an Rebhühnern an der Tagesordnung sind und in sehr intensiver Weise mit sogenannten Streichgarnen durch ganze Rotten von Wilddieben, und zwar ganz besonders in den kaiserlichen Revieren bei Simberg in schwinghaftester Weise betrieben werden.

Der n.-ö. Jagdschutzverein hat versucht, dieser Gesetzesübertretung, soweit als möglich, auf privatem Wege entgegen zu wirken und einzelne Besitzer von Restaurationen und Gasthäusern auf diese Gesetzesübertretung und die Verantwortung der betreffenden Gasthausbesitzer im Sinne des § 6 des Wildschongesetzes aufmerksam zu machen.

Hierbei ist aber der Verein einer merkwürdigen Gesetzesauffassung begegnet. Die Betreffenden legen nämlich die Bestimmung des § 6 des Wildschongesetzes, daß es verboten sei, Wild, zum Genuße zubereitet, „nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit zu verkaufen“, dahin aus, daß dieses Verbot alljährlich erst dann eintritt, wenn die Schonzeit abgelaufen und dann neuerlich die Schonzeit eingetreten ist, also erst nach, aber nicht vor der Schonzeit; daß beispielsweise Rebhühner zwar nicht mehr vom 15. Jänner verkauft werden dürfen, weil die Schonzeit vom 1. August bis 31. December bereits abgelaufen, die Schonzeit bereits mit 1. Jänner eingetreten, und daher 14 Tage nach eingetretener Schonzeit Rebhühner nicht verkauft werden dürfen, daß aber in den Monaten Juni und Juli, wo die Schonzeit noch nicht eingetreten, und daher die Schonzeit noch nicht nachgefolgt sei, Rebhühner anstandslos verkauft werden dürfen.

Es liegt auf der Hand, daß diese Gesetzesauslegung eine durchaus falsche ist, und daß das mit dem 14. Jänner eingetretene Verbot selbstverständlich während der ganzen Schonzeit bis zu deren Ablauf fortdauert, allein thatsächlich soll diese Auslegung sehr verbreitet und hierauf zum Theile die Nichtbeobachtung der Vorschriften des Schongesetzes zurückzuführen sein.

Der Wiener Magistrat wird angewiesen, im allgemeinen der strengeren Beobachtung der Vorschriften der Wildschongesetze für Niederösterreich seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und wird insbesondere auf die vorerwähnte irrige Auslegung des § 6 des Wildschongesetzes aufmerksam gemacht.

Die betreffenden Genossenschaften sind zur Belehrung ihrer Mitglieder entsprechend zu verständigen.

11.

(Verwendung von Marken zu Lohnauszahlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Juni 1895, Z. 55990 (M.-Z. 113004/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Es ist zur h. a. Kenntnis gelangt, daß in manchen Gegenden die Bauunternehmer, Ziegeleibesitzer, Unternehmer von Erdarbeiten, Zimmermeister, Poliere etc. ihre Arbeiter nicht bar auszahlen, sondern denselben Marken verabsolgen, mit welchen die Arbeiter an bestimmte Geschäftsleute gewiesen werden, von denen die Unternehmer eine Provision beziehen.

Zufolge der von den Organen der Gewerbeinspection gemachten Wahrnehmungen kommt diese Unzulässigkeit insbesondere bei jenen Betrieben vor, wo Bau- und sonstige Arbeitercantinen bestehen.

Der Wiener Magistrat wird auf diese mißbräuchliche Anwendung von Marken bei Lohnauszahlungen, sowie auf den Umstand, daß dieser Mißbrauch zumeist mit der Einführung des Cantinwesens verbunden ist, aufmerksam gemacht und angewiesen, gegen die Verwendung von Marken zu Lohnauszahlungen, sofern dieselbe dem § 78 u. f. f. der Gewerbegesetz-Novelle widerspricht, mit aller Strenge vorzugehen.

12.

(Anerkennung der österr. Dampfkessel-Prüfungs- und Revisions-Certificate in Ungarn, beziehungsweise der ungar. Certificate in Osterreich.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. Juni 1895, Z. 51829 (M.-Z. 114590/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das königlich ungarische Handelsministerium hat unterm 2. April 1895, Z. 15913, dem hohen k. k. Handelsministerium bekanntgegeben, daß die mit

der Note desselben vom 29. November 1894, Z. 57241, betreffend die Kesselprüfungs-Angelegenheiten für die ungarischen Seefahrzeuge, ausgesprochene Anerkennung der österreichischen Dampfessel-Erprobungs- und Revisions-Certificate in den Ländern der ungarischen Krone sich nur auf die Dampfessel der Seefahrzeuge bezog, die österreichischen Locomotiv- und Binnenschiffahrts-Kessel aber bereits auf Grund der Verordnung des bestandenem königlich ungarischen Ministeriums für Communication und öffentliche Arbeiten vom 7. December 1869, Z. 14930, in den Ländern der ungarischen Krone volle Giltigkeit besitzen. Die betreffenden Certificate sind lediglich behufs Constatierung der Identität und zur Evidenzhaltung der königlich ungarischen General-Inspection für Eisenbahnen und Schiffahrt vorzulegen.

Auf die in Ungarn aufgestellten Stabil- und Locomobil-Kessel erstreckt sich die Giltigkeit der österreichischen Kessel-Erprobungs-Revisions-Certificate nicht, da die Bestimmungen des Kessel-Normativs vom 12. November 1886, Z. 22790, ausdrücklich vorschreiben, dass die Erprobung solcher Dampfessel in den Ländern der ungarischen Krone vorzunehmen ist.

Angeichts dieser Mittheilung hat das hohe k. k. Handelsministerium die mit dem h. o. Erlasse vom 13. Mai 1895, Z. 7666, bekanntgegebene, von dem genannten Ministerium mit dem Erlasse vom 16. Jänner d. J., Z. 67979 ex 1894, ausgesprochene Erklärung, betreffend die Anerkennung der ungarischen Dampfessel-Certificate in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern dahin modificiert, dass diese Anerkennung auf die hierlands aufgestellten Stabil- und Locomobil-Kessel keine Anwendung findet.

Hievon der Magistrat im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 13. Mai 1895, Z. 7666 (siehe Amtsblatt Nr. 52, „Verordnungen etc.“ VI, 9), in die Kenntnis gesetzt wird.

13.

(Hinterhaltung der Verwendung gesundheitschädlichen Papiers zur Einhüllung von Eiswaren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 24. Juni 1895, Z. 53278 (M.-Z. 118428), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Berichtes der Statthalterei in Triest an das hohe k. k. Ministerium des Innern ist ermittelt worden, dass in einer Anzahl von Handelsgeschäften in Triest, welche Eiswaren verschleifen, zur Einhüllung derselben Papiere verwendet wurden, welche als durch Zusatz von Schwefelsäure (Bariumsulfat, Permannentweiß), der sich beim Verbrennen des Papiers durch Grünfärbung der Flamme kenntlich macht, oder mit Gips (Calciumsulfat) oder Kaolin künstlich schwer gemacht erwiesen, und theils aus ausländischen, theils aus einer inländischen Papierfabrik bezogen wurden.

Da Eiswaren durch derartiges Umhüllungspapier, welches schon auf der Wage eine Benachtheiligung der Consumenten verursacht, in einem die Gesundheit derselben beeinflussenden Maße verunreinigt und denselben insbesondere durch das mit Schwefelsäure versetzte Papier, wie durch Versuche ermittelt wurde, giftige Wirkungen beigebracht werden können, ist laut Erlasses des eingangs erwähnten hohen k. k. Ministeriums vom 26. Mai 1895, Z. 12853, derteil Papier als Hülle von Eiswaren durchaus nicht geeignet und dessen Verwendung zu diesem Zwecke gemäß der Bestimmungen der Staats-Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, und der Ministerial-Verordnungen vom 2. Juni und 20. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43 und 105, unstatthaft.

Hievon wird der Magistrat zum Zwecke entsprechender Überwachung der genauen Befolgung dieses Verbotes behufs Hinterhaltung des gedachten Unfuges mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, dass dieser Erlass unter einem auch den magistratischen Bezirksämtern zukommt.

14.

(Vergütung von Spitalskosten für das österr.-ungar. Rudolfs-Spital in Kairo.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 25. Juni 1895, Z. 28315 (M.-Z. 120941/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlasse vom 14. März 1895, Z. 4324, Nachstehendes anher eröffnet:

Nach einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern hat das k. und k. Consulat in Kairo bei der Ersatzforderung der Verpflegungsgebühren, welche für mittellose, im österr.-ungar. Rudolfs-Spitale in Kairo behandelte Angehörige Österreich erwachsen waren, an die betheiligten k. k. Landesstellen das Ersuchen gerichtet, die betreffenden Ersatzbeträge der Verwaltung des genannten Hospitales im Wege des gedachten Consularamtes mittels Postanweisungen kostenfrei zu übermitteln.

Diesem Ansuchen ist bis jetzt nur der oberösterreichische Landesauschuss nachgekommen; während die übrigen Landesstellen, durch welche Curkosten an das Krankenhaus in Kairo zur Refundierung gelangten, die bezüglichlichen Beträge in barem mittels Postwertsendung übermachten, obgleich einige von ihnen in dem die Geldsendung begleitenden Schreiben ausdrücklich bemerkten, dass die Ersatzbeträge an Verpflegungsgebühren, um welche es sich handelte, mit Postanweisung aufgegeben wurden.

Durch die Barsendung von solchen Kostenersätzen erleidet nun aber die Spitalverwaltung einen doppelten Verlust, weil sie nicht bloß alle möglichen

Geldsorten und Münzen der verschiedenen Wertgattungen von Goldmünzen und Banknoten bis zu Scheidemünzen herab, welche fast sämmtlich in Egypten in hohem Grade in ihrem Werte vermindert oder desselben ganz beraubt sind, an Zahlungsstatt übernehmen muss, sondern außerdem noch für die Weiterbeförderung der Geldpakete von Alexandrien bis wohin diese im Inlande bloß aufgegeben zu werden pflegen, nach Kairo die bedeutenden Gebühren des ägyptischen Posttarifes zu tragen hat.

Nachdem diese Umstände eine Ausnahme von dem bisher gebräuchlichen Zustellungsmodus gerechtfertigt erscheinen lassen, wird der Magistrat aufgefordert, zu veranlassen, dass künftighin Spitalskosten für das österr.-ungar. Rudolfs-Spital in Kairo im Wege des dortigen k. und k. Consulates mittels Postanweisungen kostenfrei vergütet werden können.

Derartige von den österreichischen Postämtern bis zur Höhe von 500 fl. zur Beförderung übernommenen Beträge werden von diesen Ämtern nach dem jeweiligen Coursverthe der 20 Francs-Stücke in die Frankenwährung in Gold umgerechnet und gelangen am Bestimmungsorte auf Grund dieser Umrechnung zur Auszahlung an den Adressaten.

Schließlich wird bemerkt, dass die bezüglichlichen Zuschriften nach wie vor versiegelt an das politische Expedient des Ministeriums des Äußern zur Weiterbeförderung übermittelt werden können.

15.

(Vorlage der Tabellen über die Infectionskrankheiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 3. Juli 1895, Z. 38562 (M.-Z. 124104/VIII), Nachstehendes angeordnet:

Bei Zusammenstellung der Landessummarien bezüglich der von den Bezirksbehörden gemäß dem h. o. Erlasse vom 5. Jänner 1891, Z. 140, alljährlich bis 1. März vorzulegende Jahresberichts-Tabellen über Infectionskrankheiten hat sich gezeigt, dass diese Tabellen derart unregelmäßig und verspätet einlangen, dass die Actualität der das Land umfassenden diesbezüglichen Nachweisungen verloren geht.

Da es bei regelmäßiger Vormerkung und Ergänzung der aus den vierwöchentlichen Rapportstabellen über Infectionskrankheiten sich ergebenden Daten leicht möglich wird, bald nach Schluss jedes Jahres die betreffenden Jahresübersichten fertigzustellen, so wird der Magistrat hiemit angewiesen, diese letzteren künftighin gleichzeitig mit den die darauffolgende I. Berichtsperiode behandelnden Tabellen einzusenden und das in dieser Hinsicht Erforderliche sogleich zu veranlassen.

16.

(Verbot der Einfuhr des J. Barthol'schen Haarfärbmittels „Krinochrom“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 3. Juli 1895, Z. 53327, dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Anlässlich eines Ansuchens um Bewilligung zur Einfuhr des Haarfärbmittels „Krinochrom“ von J. Barthol aus Berlin hat die k. k. Landesregierung in Salzburg dieses Präparat einer fachmännischen Untersuchung unterziehen lassen, bei welcher in einem Bestandtheile desselben ein Gehalt von salpetersaurem Silberoxyd nachgewiesen wurde. Auf Grund dieses Befundes wurde die Einfuhr des genannten Artikels nicht gestattet.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai d. J., Z. 12989, zum Zwecke der Handhabung der Bestimmungen der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, in die Kenntnis gesetzt.

17.

(Zur Statistik der körperlichen Gebrechen der nicht affentierten Wehrpflichtigen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 3. Juli 1895, Z. 60445 (M.-Z. 123813/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Um für die statistische Darstellung der körperlichen Gebrechen der nicht affentierten Wehrpflichtigen in jenen Fällen die Grundlage zu gewinnen, wenn in ärztlichen Gutachten über einen der Stellungs-Commission Vorgeführten zwei oder mehrere Gebrechen angeführt werden, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung laut Erlasse vom 20. Juni 1895, Z. 15900/3565 II a, im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium anzuordnen befunden, dass in der Stellungsliste nach Angabe des das Gutachten abgebenden Militärarztes das für den Untauglichkeitsbefund maßgebendste der angeführten Gebrechen zu unterstreichen ist.

Hievon wird der Magistrat zur genauen Darnachachtung bezüglich des dortamts zu führenden Pares der Stellungsliste in die Kenntnis gesetzt.

18.

(Nichtpflichtigkeit der in Fabriken verwendeten Wägemittel.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Juli 1895, Z. 58776 (M.-Z. 127984/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über die von einem Nischinspectorate an das hohe k. k. Handelsministerium gestellte Anfrage, ob die in Fabriken verwendeten Wägemittel zu den im öffentlichen Verkehre verwendeten Wagen und Gewichten gehören, hat dieses hohe Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern der betreffenden Landesstelle Folgendes eröffnet:

Die Verwendung von Maß- und Wägevorräthungen in Fabriken ist, wenn die Messungen und Wägungen weder in öffentlichen Verkaufsstätten noch zur Berechnung von Verdiensträgern, Arbeitslöhnen, Fuhrlöhnen, Naturalleistungen, sondern nur zu Calculationen und für die interne Manipulation in den Magazinen, Werkstätten u. dgl. vorgenommen werden, als im öffentlichen Verkehre stattfindend nicht anzusehen.

Es kann daher im Sinne des Artikels XI des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend die Nachahmung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Messapparate, dann der nichtpflichtigen Fässer, und der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 31, womit ein Verbot der Aufbewahrung von, den bestehenden Nischvorschriften nicht entsprechenden Mäßen, Gewichten und Wagen in den Verkaufsstätten der Gewerbetreibenden erlassen wurde, in den Fällen der obbezeichneten Art der ausschließliche Gebrauch von geachteten, respective nachgeachteten Objecten nicht vorgeschrieben werden.

Um die Frage zu entscheiden, ob die in einer Fabrik verwendeten Maß- und Wägemittel der Nisch-, beziehungsweise Nachahmpflicht unterliegen, sind daher in jedem einzelnen Falle vorerst Erhebungen zu pflegen, um sicherstellen zu können, zu welchen Zwecken die Messungen und Wägungen mit den betreffenden Maß- und Wägemitteln vorgenommen werden.

Die betreffenden Erhebungen sind, falls die Gemeinde der zunächst ihnen obliegenden Verpflichtung über Maß und Gewicht, d. i. der Aufsicht über die Einhaltung der diesbezüglich erlassenen Vorschriften nicht gehörig nachkommen, beziehungsweise es unterlassen, oder verweigern sollten, ihrer diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung gerecht zu werden, in Gemäßheit des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1889, Z. 12862, von den politischen Behörden erster Instanz zu veranlassen, denen für den Fall, als sich hiebei die unterlassene Beobachtung der Maß- und Gewichtsordnung oder anderer in Betreff der Nischung erlassenen Gesetze und Vorschriften herausstellen sollte, zufolge des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1876, Z. 6266, die bezüglichliche Strafamtshandlung obliegt.

Der politischen Behörde steht frei, zu dieser Amtshandlung Nischbedienstete des betreffenden Bezirkes zuzuziehen.

Hievon wird der Magistrate zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. Juni 1895, Z. 3557, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

19.

(Concursmassenverwalter — zur Gewerbezurücklegung berechtigt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Juli 1895, Z. 61797 (M.-Z. 32879, I. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Nachstehendes mitgetheilt:

Die k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 11. Juli 1894, Z. 52302, dem Recurse des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. L. A. in Wien als Massenverwalter im Concurs des R. N. gegen die d. ä. Entscheidung vom 15. Juni 1894, Z. 26640, mit welcher seine Anzeige über die Zurücklegung des von R. betriebenen Gewerbes, nämlich des Spiegel- und Rahmenverschleißes mangels einer Erklärung des Creditars über die Zustimmung zur Anheimgabung nicht zur Kenntnis genommen wurde, keine Folge gegeben, da dem Massenverwalter nach den Bestimmungen der Concursordnung nur die Vermögensverwaltung im Concurs und demnach nicht das Recht zusteht, auf die von den Creditaren erworbene Gewerbebefugnis, welche sich als ein persönliches Recht derselben darstellt, ohne ihre Zustimmung zu verzichten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 26. Juni 1895, Z. 3406, über den von Dr. A. gegen diese Statthalterei-Entscheidung ergriffenen Ministerialreкурс auszusprechen befunden, daß die bezogenen abweislichen Erledigungen nicht als gesetzlich begründet erkannt werden, und zwar aus nachstehenden Erwägungen.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während einer Concursabhandlung bedarf es gemäß § 56 der Gewerbegesetzesnovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

Aus dieser Bestimmung im Zusammenhange mit der Überschrift dieses Paragraphen „Übergang der Gewerbe“ ergibt sich, daß, falls eine gewerbliche Unternehmung in die Verwaltung der Concursmasse einbezogen wird, das Gewerbe durch den Concursmassenverwalter, welcher infolge Concursöffnung sein Vermögen nicht mehr selbst verwalten und das betreffende Gewerbe nicht mehr

selbständig betreiben kann, auf die Gläubigerschaft übergeht, und daß letztere im Grunde der, der Concursmasse im § 56 Abs. 5 der bezogenen Gewerbegesetzesnovelle ausdrücklich eingeräumten Befugnis bezüglich dieses Gewerbes die weitere Verfügung allein zu treffen berechtigt ist.

Diese im Gewerbegesetz enthaltene Anordnung steht aber auch mit den Bestimmungen der Concursordnung vom 25. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1869, im Einklange.

Nach § 1 derselben erlangt die Gesamtheit der Gläubiger durch die Eröffnung des Concurses das Recht, das Vermögen des zahlungsunfähigen Schuldners in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zu ihrer Befriedigung zu verwenden und ergibt sich aus der rechtlichen Stellung der Gläubigerschaft zum Concursvermögen, daß in dem Falle, als die Fortsetzung des Gewerbebetriebes unmittelbar das mit der Concursöffnung auf die Gläubigerschaft übergegangene Verfügungsrecht derselben über das Concursvermögen berührt, welche Voraussetzung auch im vorliegenden Falle zutrifft, es ausschließlich in die Entscheidung der Gläubigerschaft gestellt sein muß, ob sie das Gewerbe fortführen oder den Betrieb desselben einstellen will.

Diese Befugnis hat im § 142 Abs. 2 der Concursordnung klaren Ausdruck gefunden; indem daselbst die Umstände angeführt werden, unter welchen die einstweilige Fortführung des Geschäftes des Gemeinschuldners als zulässig erklärt ist.

Hiermit ist zugleich, nachdem der Massenverwalter Vertreter der Gläubigerschaft und Verwalter des in den Concurs gehörigen Vermögens ist, übrigens bei allen wichtigeren Verwaltungshandlungen den Beschluß der Gläubigerausschusses einzuholen hat (§§ 76, 78, 140 der Concursordnung), ausgesprochen, daß demselben auch die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, den Geschäftsbetrieb einzustellen und die diesbezüglichen erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, eventuell das Gewerbe zurückzulegen.

Diese Berechtigung muß dem Massenverwalter eingeräumt sein, da nach den bestehenden Erwerbsteuervorschriften die Verbindlichkeit der Masse zur Zahlung der Erwerbsteuer selbst bei dem Nichtbetriebe des Gewerbes bis zu dessen gänzlicher Zurücklegung fortwährt, somit es Pflicht des Massenverwalters ist, im Falle der Nichtfortführung des Gewerbes durch Anheimgabung desselben die Concursmasse von der Steuerentrichtung zu befreien.

Auch geht aus den Verhandlungsacten hervor, daß der Betrieb des Geschäftes des R. N. thatsächlich Mitte April 1894 eingestellt und Dr. L. A. mit Bescheid des Handelsgerichtes in Wien vom 4. Juni 1894, Z. 98665, beauftragt wurde, die Geschäftszurücklegung bis zum 1. Juli 1894 auszuweisen.

20.

(Zulassung verdübbelter Hohlziegelmauern zur Abtheilung von Geschäftslocalitäten.)

Über Ansuchen des Stadtbaumeisters Georg Demski, IX., Günthergasse 3, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 11. Juli 1895 (M.-Z. 39642/IX) die Herstellung verdübbelter Hohlziegelmauern zur Abtheilung von Geschäftslocalitäten mit Ausschluß der Verwendung derselben als Wohnungs-Abschlußmauern unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Zur Herstellung derartiger Mauern darf zum Mörtel nur Portland-Cement oder Weißkalk mit mindestens einem Drittel Portland-Cementzusatz als Bindemittel verwendet werden.

2. Zur Verdübbelung der Mauerziegel dürfen nur Dübbeln aus gebranntem Thon von wenigstens 80 mm Länge und 20/30 mm Querschnitt angewendet werden.

3. Die Ausführung der Mauern hat in sorgfältiger Weise zu geschehen und sind die Dübbeln unter Anwendung von Mörtel in die Hohlräume der Ziegel einzuführen.

4. Die Hohlziegelmauern sind nur auf Geschoßhöhe zulässig; die nebeneinanderstehenden Ziegeln sind mindestens durch je zwei Dübbeln zu verbinden.

5. Beim Zusammenstoße mit anderen Mauern ist für eine sorgfältige Verbindung, bei eingebauten Thüren und Fenstern für eine Abstreifung der anschließenden Mauertheile vorzusehen.

Sollten sich auf Grund von Erfahrungen weitere Bedingungen als nöthig ergeben, so wird sich die Stellung von solchen vorbehalten.

21.

(Das Aushilfspersonal im Kaffeehausbetriebe — nicht versicherungspflichtig.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juli 1895, Z. 64103 (M.-Z. 130349/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das h. k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 29. Juni 1895, Z. 27753, dem Recurse der genossenschaftlichen Krankencassa der Kaffeehausgehilfen Wiens gegen die h. ä. Entscheidung vom 28. März 1895, Z. 3725, mit welcher in Bestätigung des d. ä. Bescheides vom 6. September 1894, Z. 142959, entschieden wurde, daß die im Kaffeehausbetriebe an Sonntagen u. aushilfsweise aufgenommenen sogenannten „Helfer“ bei der genossenschaftlichen Krankencassa nicht versicherungspflichtig sind, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben gefunden.

Die Beilagen des Berichtes vom 3. Mai 1895, Z. 80136, folgen zurück.

22.

(Dampffessel-Untersuchung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 14. Juli 1895, Z. 60209, Nachstehendes kundgemacht:

In Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Berordnung vom 1. October 1875 (N.-G.-Bl. Nr. 130) wurde dem Inspector der Dampffessel-Untersuchung und Versicherungsgesellschaft a. G., Aurel Celebrini in Wien, die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der den Mitgliedern der genannten Gesellschaft gehörigen Dampffessel in Niederösterreich ertheilt.

23.

(Obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sichel und Strohmessern.)

Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 120), betreffend die obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sichel und Strohmessern:

Auf Grund der §§ 6 und 31 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890 (N.-G.-Bl. Nr. 19), betreffend den Markenschutz, wird verordnet wie folgt:

1. Sensen, Sichel und Strohmesser im fertigen oder unfertigen Zustande dürfen nicht eher in Verkehr gesetzt werden, das heißt die am Standorte des Unternehmens gelegenen und zu demselben gehörigen Erzeugungs- und Aufbewahrungsstätten nicht eher verlassen, bevor sie mit einer im Sinne des Gesetzes vom 6. Jänner 1890 (N.-G.-Bl. Nr. 19) registrierten Marke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen versehen worden sind.

2. Jede Sense, Sichel und jedes Strohmesser darf nur mit einer einzigen Fabricationsmarke versehen werden, die für das Unternehmen, in welchem diese Ware erzeugt wurde, registriert sein muß und mit der die Ware sodann in den Handel zu kommen bestimmt ist.

3. Diese Fabricationsmarke ist auf die Ware im glühenden Zustande derselben vor ihrer Härtung mit entsprechender, eine nachträgliche Ummarkung ausschließender Deutlichkeit, in einer in der Sensen-, Sichel- und Strohmesserindustrie herkömmlichen Größe und auf jener Stelle der Ware aufzuschlagen oder aufzuprägen, an welcher die Markung je nach der für das Absatzgebiet bestimmten Façon der Ware allgemein üblich ist.

4. Die von den Erzeugern neben ihrer Fabricationsmarke allfällig gebrauchten Namen, Firmen, Wappen, Auszeichnungen, Etablissementsbezeichnungen, Jünglingszeichen und Qualitätsbezeichnungen (Beischläge) sind den Waren in derselben Weise wie die registrierte Fabricationsmarke aufzuschlagen oder aufzuprägen.

5. Neben der vorschriftsmäßig aufgeschlagenen oder aufgeprägten Fabricationsmarke ist die Anbringung von Etiketten, Aufschriften und sonstigen Ausstattungen auf Sensen, Sichel und Strohmessern nur dann gestattet, wenn hiedurch die Fabricationsmarke nicht verdeckt und die Herkunft der Ware aus ihrer Erzeugungstätte für den Käufer nicht verschleiert wird.

6. Diese Verordnung tritt sechs Monate nach dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte tritt die Verordnung des Handelsministeriums vom 16. April 1890 (N.-G.-Bl. Nr. 67) außer Wirksamkeit.

24.

(Münbergerwarenhändler zum Verkaufe von Uhren berechtigt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 15. Juli 1895, Z. 50621 (M.-Z. 34133/B.-A. I) dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk nachstehende Entscheidung intimiert:

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des Fr. L., Münbergerwarenhändlers in Wien, gegen das d. ä. Erkenntnis vom 20. Juli 1894, Z. 326 Str.-R., mit welchem derselbe wegen Überschreitung seines Gewerbebefugnisses durch Verkauf von Uhren gemäß § 131 der Gewerbeordnung mit 3 fl., eventuell 18 Stunden Arrest bestraft wurde, das angefochtene Erkenntnis mangels eines strafbaren Thatbestandes zu beheben, weil Münbergerwarenhändler gleich den Galanteriewarenhändlern berechtigt erscheinen, Uhren jeglicher Art, somit auch Taschen- und Reiseuhren, zu führen.

25.

(Russische Passvorschriften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. Juli 1895, Z. 4347 (M.-Z. 136704), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Nach einer dem hohen k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung des hohen k. und k. Ministeriums des Außern haben sich mit Rücksicht darauf, daß die russischen Vertretungsbehörden auf Grund der ihnen zugekommenen Weisungen die Vidierung der Pässe für den Eintritt nach Rußland nur gegen Nachweis der christlichen Religion der Passinhaber vornehmen,

in letzter Zeit die Fälle gemehrt, daß Reisende aus Österreich sich wegen Befähigung ihrer Religion an die k. und k. Botschaft in Berlin gewendet haben.

Da dieselben jedoch in den meisten Fällen nicht in der Lage waren, den Beweis ihrer Angehörigkeit zum Christenthum durch Documente zu erbringen, ergab sich die Nothwendigkeit einer Anfrage bei der Heimatsbehörde und demzufolge für die Passbesitzer Verlust an Zeit und Geld.

Um daher österreichische Staatsangehörige, welche nach Rußland sich zu begeben beabsichtigen, vor derlei Unzukömmlichkeiten zu bewahren, wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 14. October 1893, Z. 6726 Präs. (siehe Amtsblatt Nr. 94 ex 1893, „Verordnungen“ zc. XI, 9.) aufgefordert zu veranlassen, daß dortamts im Falle der Einbringung von Gesuchen um Ausstellung von Reisepässen überhaupt, insbesondere solcher für Rußland, den Passbewerbern die hinsichtlich des Eintrittes nach Rußland bestehenden besonderen Erfordernisse bekanntzugeben und dieselben ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Vidierung der Pässe seitens der kaiserlichen russischen Vertretungsbehörden nur gegen den bei diesen Behörden zu erbringenden Nachweis der christlichen Religion der Passinhaber vorgenommen wird.

26.

(Die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt — nicht versicherungspflichtig.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. Juli 1895, Z. 65037 (M.-Z. 136776/XXIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 1. Juli 1895, Z. 15951, dem Recurse der Bezirkskrankencassa in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 13. April 1895, Z. 103004, mit welcher in Befähigung des d. ä. Bescheides vom 13. December 1894, Z. 206596, ausgesprochen wurde, daß die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Die Beilagen des Berichtes vom 22. Mai 1895, Z. 94509, folgen zurück.

27.

(Stempelbehandlung der Ansuchen um Ertheilung von Austragscheinen und der Ausfertigung derselben.)

Das k. k. Central-Fazamt hat mit Note vom 20. Juli 1895, Nr. 44291/VI (M.-Z. 142156/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Anlässlich einer vom magistratischen Bezirksamte für den XV. Bezirk mittels Note vom 9. März 1894, Z. 6194, hieher gestellten Anfrage, wie die auf Grund des § 60, Absatz 3, der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, Nr. 39 N.-G.-Bl.) den Austrägern und kleinen Gewerbsleuten auszufertigten Erlaubnisscheine (auch Austragscheine genannt) und die diesfälligen Protokollaransuchen und Eingaben um Ertheilung solcher Erlaubnisscheine nach dem Stempelgesetze zu behandeln sind, hat das hohe k. k. Finanzministerium zum Zwecke eines einheitlichen Vorgehens in dieser Gebürensfrage mit dem Erlasse vom 7. Mai 1895, Z. 3453, intimiert mit dem hohen Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection vom 22. Juni 1895, Z. 37086, Nachstehendes angeordnet:

Die Ansuchen von Gewerbetreibenden um Ertheilung der im § 60, Alinea 3, der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, vorgesehene Bewilligung zur Feilbietung ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus unterliegen nach der im Alinea 1 des Schlagwortes „Befugnis“ des Tarifes zum Gebürengesetze berufenen L.-P. 43, lit. b, Punkt 2, des Gesetzes vom 13. December 1862, N.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 fl. für den ersten Bogen und die über die Ertheilung dieser Bewilligung zur Ausfertigung gelangenden Erlaubnisscheine der Gewerbebehörde nach dem Schlagworte „Erlaubnisscheine“, beziehungsweise nach der im Alinea 3 des bezogenen Schlagwortes „Befugnis“ berufenen L.-P. 7, lit. g, des Gebürengesetzes dem Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen.

Man beehrt sich, dem löblichen Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hievon mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, von dieser hohen Entscheidung die unterstehenden magistratischen Bezirksämter mit Ausnahme des unter einem verständigten magistratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk ehehunnlichst verständigen zu wollen.

28.

(Fütterung der am Borstenviehmarkte St. Marg eingestellten Schweine.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. Juli 1895, Z. 17375 ex 1894, Nachstehendes kundgemacht:

Über eine Beschwerde der Vorstehung der Fleischhändler-Genossenschaft darüber, daß die zum Verkaufe bestimmten Schweine noch kurz vor Beginn des Marktes mit nicht unbedeutenden Quantitäten Futter versehen werden, hat der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenz-

Stadt Wien bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis nach Anhörung des Beirathes in der Sitzung vom 16. d. M. anzuordnen befunden:

1. daß die Fütterung der am Vorstienviehmarkte untergebrachten Schweine am Vortage des Markttagess im Winter, d. i. vom 1. October bis 31. März, bis 6 Uhr, und im Sommer, d. i. vom 1. April bis 30. September, bis 8 Uhr abends beendet sein muß und daß am Markttag selbst in Gemäßheit des § 47 der Marktordnung die zum Verkaufe angemeldeten Schweine, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in den Szalläsen oder in den Schweineställen oder in der Verkaufshalle lagern, vom Beginn des Markttagess an bis zum Schlusse des Marktes weder gefüttert noch getränkt werden dürfen;

2. daß die für einen Markttag zum Verkaufe nicht angemeldeten, in den Szalläsen oder Schweinestallungen befindlichen Schweine, insoweit dieselben nicht nach den jeweilig bestehenden Bestimmungen zum Verkaufe aufgetrieben werden müssen, erst nach Vollzug des Auftriebes, d. i. nach 8 Uhr früh, gefüttert werden dürfen.

Eine Ausnahme wird bezüglich jener Schweine zugestanden, welche für einen bestimmten Markt angemeldet worden sind, aber ohne Schuld des Versenders infolge allgemein bekannter oder nachgewiesener Zufälle als Transportstörungen, Elementarereignisse u. s. w. nicht rechtzeitig am Markte eintreffen konnten, sich aber bereits mehrere Tage am Transporte befanden.

Diese Kundmachung tritt mit 1. August 1895 in Wirksamkeit und wird die Anfechtung derselben nach § 21 der Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt geahndet.

29.

(Neuregistrierung und Erneuerung der Registrierung von gewerblichen und Handelsmarken.)

Auf Grund des Markenschutz-Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, des Gesetzes vom 30. Juli 1895, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wurde (R.-G.-Bl. Nr. 108), der mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. April 1890, Z. 15377, verlautbarten Instruction und der seit der Wirksamkeit des erstbezeichneten Gesetzes (19. Mai 1890) erlassenen diesbezüglichen Erlässe des k. k. Handelsministeriums hat die Handels- und Gewerbekammer in Wien zur Z. 5346 ex 1895 nachstehende Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen hinausgegeben:

I. Bei der Anmeldung von Marken zur Neuregistrierung sind beizubringen, widrigenfalls die Registrierung nicht vorgenommen wird:

1. Der Nachweis über den Besitz der Unternehmung, für welche die Marke bestimmt ist, deren Bezeichnung und Standort, als: Gewerbeschein, Erwerbsteuerschein, Privilegiumsurkunde und dergleichen.

2. Die Angabe der Waren, bei welchen die Marke in Anwendung kommt.

Bei Marken, welche für solche Waren bestimmt sind, die entweder aus verschiedenen Materialien hergestellt werden, wie manche Knöpfe, Bijouteriewaren, Pfeifen etc., oder welche sachmännische, beziehungsweise technische Benennungen zum Gegenstande haben, wie beispielsweise „Maschinenpackungen (Dichtungen)“ etc. sind auch jederzeit die Materialien, aus welchen die Waren erzeugt werden, resp. für welche die Marken bestimmt sind, anzugeben. (S.-M.-G. vom 19. Juni 1891, Z. 25684.)

3. Vier ganz gleiche Exemplare der Marke, die keinerlei Correcturen (Radierungen, Ausschneitte und dergleichen) enthalten dürfen, welche über die Authenticität der Marke Zweifel aufkommen lassen (S.-M.-G. vom 17. März 1891, Z. 10351) und die nur das auf der Ware oder auf der Verpackung, beziehungsweise dem Gefäße angebrachte Zeichen in seiner Flächenerscheinung, nicht aber eine Ansicht der verpackten, mit der Marke versehenen Ware enthalten. (S.-M.-G. vom 7. Jänner 1893, Z. 65969 aus 1892.)

4. Ein für den Buchdruck geeignetes Cliché (Bildstock) der Marke; dasselbe darf höchstens 20 cm lang und 13 cm breit sein und muß dessen Regel- (Druck- oder Schrift-) Höhe genau 25 mm betragen. (Für den Druck eignen sich nur solche Clichés, deren Unterlagsstöcke in Prismenform ausgeführt sind. Clichés mit cylindrischen [runden] Unterlagsstöcken sind für den gedachten Zweck nicht verwendbar.)

Für solche Markenschutzwerber, welchen die Beibringung eines geeigneten Clichés aus irgendeinem Grunde nicht möglich oder thunlich erscheint, kann über ihre aus rückliche Erklärung auf deren Kosten gegen vorherige Einzahlung der erforderlichen Behelfe ein Cliché von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei angefertigt werden. Zu diesem Behufe müssen von Marken, welche auf lithographischem Wege hergestellt werden, zwei bis drei Abzüge vorgelegt werden. Diese Abdrücke sind auf präpariertem Umdruckpapier (China-, Kreide- oder transparentem Umdruckpapier), wie solches in Lithographie-Utensilienhandlungen zu bekommen ist, mit guter, fetter Umdruckfarbe, welche ebenfalls künstlich ist, herzustellen. Die Abdrücke müssen rein und scharf sein und dürfen nicht zusammengebogen oder aufeinandergelegt werden. Die Versendung der Abdrücke in Briefen empfiehlt sich nicht; dieselben müssen derart verpackt werden, daß die gedruckten Stellen freiliegen und beim Transporte weder gerieben noch gedrückt werden können. Ferner empfiehlt es sich, die Abdrücke kurz vor ihrer

Versendung herstellen zu lassen; keinesfalls dürfen sie über acht Tage alt sein. (S.-M.-G. vom 4. Mai 1891, Z. 18819.)

5. Die Angabe, in welcher Weise die Marke angebracht wird, nämlich, ob sie auf die Ware, deren Umhüllung, Verpackung gedruckt oder als Etiquette und dergleichen verwendet wird.

Bei solchen Marken, welche aus mehreren Theilen bestehen, ist genau anzugeben, auf welchem Theile der Ware oder deren Verpackung jeder einzelne Markentheil verwendet wird. (S.-M.-G. vom 16. April 1894, Z. 17989.)

6. Die Registrierungsstaxe von 5 fl. ö. W. für jede Marke und eine Stempelmarke von 50 kr. zur Stempelung des Registrierungscertificates. (S.-M.-G. vom 30. Mai 1890, Z. 22951.)

7. Bei Marken für Materialien, wie Metall, Thon, Glas, Holz und dergleichen und Waren daraus, wenn die Marken eingedrückt (aufgeprägt) werden, von Inländern drei, von Ausländern zwei Exemplare der Probefstücke mit eingedrückt (aufgeprägten) Markenbildern.

Jedes Probefstück muß an einer außerhalb des Markenbildes gelegenen Stelle durchlocht sein behufs Anbringung der Bezeichnung, zu welcher Marke das bezügliche Probefstück gehört. Die Probefstücke haben das Markenbild in natürlicher Größe darzustellen und müssen in den Dimensionen so gehalten sein, daß außerhalb des Markenbildes ein Rand von nicht mehr als 2 cm verbleibt.

Die Probefstücke sind sofort bei der Registrierung beizubringen. Nur in jenen Fällen, wo die Herstellung derselben besondere umständliche Vorrichtungen (z. B. Zeichenhämmer) erfordert und die Beschaffung solcher Vorrichtungen nicht gleich thunlich ist, kann eine angemessene Frist zur nachträglichen Beibringung der Probefstücke mit dem Beifuge bewilligt werden, daß nach fruchtlosem Versuchen des Termines die vorläufig eingetragene Marke als nicht registriert angesehen wird. (S.-M.-G. vom 24. October 1890, Z. 45951.)

Die Probefstücke müssen aus demselben Materiale sein, aus dem die markengeschützte Ware besteht. Es ist daher beispielsweise unzulässig, die Probefstücke zu Marken für Senfen nicht in dem Senfenmateriale selbst, sondern in einem weichen Stoffe, wie Blei, Zinn und dergleichen vorzulegen. (S.-M.-G. vom 1. März 1891, Z. 736.) Nur für Waren, welche (wie z. B. Seifen) rascher Zerstörung ausgesetzt sind, können Probefstücke in Gips beigebracht werden.

Bei Marken, welche in die Verpackung oder auf die Gefäße und Umhüllungen und dergleichen von Waren eingedrückt oder aufgeprägt werden, sind gleichfalls Probefstücke vorzulegen, welche aus demselben Materiale hergestellt sein müssen, aus dem die Verpackung oder das Gefäß u. s. w. besteht, worauf die Marke bei ihrer praktischen Verwendung angebracht wird. (S.-M.-G. vom 6. Juli 1894, Z. 34971.)

8. Zu Marken, bei welchen Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, eine Auszeichnung (Ordensabzeichen, Ausstellungsmedaillen), der kaiserliche Adler oder ein öffentliches Wappen (Staats-, Landes-, Städte-, Gemeinde-, Genossenschaftswappen), dann das Abzeichen der Gesellschaft vom rothen Kreuze einen Bestandtheil bilden, der Nachweis der Berechtigung zur Führung dieser Zeichen.

Ebenso ist bei Marken, welche die Bezeichnung, wie: k. k. aussch. priv., Patent, privilegiert, patentiert etc. enthalten, vor der Registrierung die Richtigkeit dieser Angaben durch die Verleihungsdecrete oder Privilegiumsurkunden nachzuweisen. (S.-M.-G. vom 25. October 1890, Z. 45951.)

Das mehrfache Abdrucken einer und derselben Ausstellungsmedaille oder einer ähnlichen Auszeichnung auf einer Etiquette ist unstatthaft. (S.-M.-G. vom 16. Mai 1892, Z. 21801.)

Wappenbilder, welche bloß das Gepräge von öffentlichen Wappen tragen, ohne zu den wirklich bestehenden öffentlichen Wappen zu gehören, sind von der Registrierung nicht ausgeschlossen, und ist auch die Registrierung von Marken und Bestandtheilen, die das Gepräge eines Familienwappens tragen, von dem Nachweise der Berechtigung zur Führung des Wappens nicht abhängig. (S.-M.-G. vom 15. Juni 1892, Z. 25539.)

9. Die über einen erteilten Rückziehungsrathschlag (Verständigung gemäß § 18 des Markenschutz-Gesetzes) modificierten Marken werden nach jeder Richtung hin wie neu zu registrierende Marken behandelt. (S.-M.-G. vom 15. December 1891, Z. 55147.)

II. Von der Registrierung sind ausgeschlossen Marken, welche:

- a) ausschließlich Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses enthalten;
- b) bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen (Staats-, Landes-, Stadt-, Gemeinde-, Genossenschaftswappen), Zahlen, Buchstaben (auch Monogrammen) oder solchen Worten bestehen, die ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten;
- c) bloß in Ordensabzeichen oder Ausstellungsmedaillen bestehen (S.-M.-G. vom 12. Februar 1891, Z. 48324, und 18. April 1891, Z. 15716);
- d) zur Bezeichnung von bestimmten Warengattungen im Verkehr allgemein gebräuchlich sind;
- e) unsittliche oder Argerniß erregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstößende Darstellungen, Aufschriften oder solche Angaben enthalten, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des consumierenden Publicums geeignet sind.

Falls etwaige Zweifel über die Zulässigkeit solcher Aufschriften oder Angaben nicht schon durch die oben (I., 1 und 8) angeführten Nachweise behoben werden können, ist ein besonderer Nachweis zu erbringen, daß diese Angaben den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen und der Wahrheit entsprechen.

Markenausschriften, welche eine mit den geschäftlichen Verhältnissen der die Registrierungwerbenden Firma scheinbar nicht übereinstimmende Waren-gattungsbezeichnung enthalten, ist ein Vermerk anzufügen, der deutlich erkennen läßt, daß die in der Marke enthaltene Ortsbezeichnung nicht auf die Herkunft der Ware, sondern auf deren Qualität Bezug hat, also etwa die Angabe des Etablissements oder des Ortes, wo das Erzeugnis thatsächlich hergestellt wird. Die in Verbindung mit einer falschen Ortsangabe leicht mißzuverstehenden Worte: „Echte . . . Qualität“, z. B. „Echte Pariser Qualität“ ohne die nothwendige Hinweisung auf den wirklichen Erzeugungsort, sind nicht gestattet. (S.-M.-G. vom 17. October 1890, Z. 42894.)

Marken, welche auf Grund des § 21 a, b oder c des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, gelöscht sind, sowie Marken, die mit den gelöschten Marken verwechslungsfähig ähnlich sind, dürfen für die Waren, für welche sie registriert wurden, oder für gleichartige Waren zu Gunsten eines anderen als des letzten Besitzers oder seines Rechtsnachfolgers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung im Register der Handels- und Gewerbekammer vom neuen registriert werden.

III. Der Vermerk auf Marken, daß diese auch in anderen Farbenvarietäten als in der angemeldeten Farbe gebraucht werden, ist unstatthaft. (S.-M.-G. ex 1890, Z. 42512.)

Inwieweit die Anwendung einer Marke durch eine fremde Person in einer anderen als der registrierten Farbe als strafbare Nachahmung zu betrachten ist, unterliegt der richterlichen Entscheidung.

Wünscht der Schutzwerber sein hinterlegtes Markenbild auch in anderen Farben oder Farbencombinationen ausdrücklich geschützt zu sehen, so hat er dieselbe in jeder einzelnen Farbe oder Farbencombination selbständig zur Registrierung zu bringen. (S.-M.-G. vom 1. März 1891, Z. 736), was bei allen jenen Marken unerlässlich erscheint, wo die Farbe allein oder in Combination mit der Zeichnung ein charakteristisches Merkmal des Markenbildes ist. Hingegen wird die mehrfache Registrierung einer Marke in verschiedenen Farben dann entbehrlich sein, wenn die Farbe gegenüber der Zeichnung mehr nebensächlich oder doch für den Gesamteindruck der Marke nicht entscheidend ist. Als nebensächlich erscheint auch die Grundfarbe des Stoffes, auf welchem die Marke ausgeführt ist. (S.-M.-G. vom 13. März 1892, Z. 57944.)

Das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorschriftsmäßig hinterlegten Wortmarke erstreckt sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Form, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder theilweise wiedergegeben werden. (§ 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1895 [R.-G.-Bl. Nr. 108].)

IV. Die Registrierung von Beischnitten zu den Markenbildern (Wappen, Zunftzeichen und dergleichen), deren Führung durch specielle Vorschriften einzelnen Gruppen von Gewerbetreibenden als Vorrecht ertheilt wurde, erfolgt nur gegen den Nachweis der Zugehörigkeit zu den betreffenden Gruppen.

Beischnitte, welche mit Marken zugleich registriert werden, erscheinen hi durch als Bestandteil der Marken und müssen daher die Cliches und Probestücke auch den Beischnitt enthalten. Sollten die betreffenden Marken aber auch ohne Beischnitt in Verkehr gesetzt werden, so sind sie nur dann des Schutzes sicher, wenn sie auch noch abgefordert ohne Beischnitt registriert wurden. (S.-M.-G. vom 1. November 1890, Z. 40740.)

V. In Betreff solcher Marken, welche auf den damit bezeichneten Waren absichtlich oder zufällig doppelt abgebildet erscheinen, wird es sich empfehlen, nebst der einfachen Marke auch ihre Verdoppelung registrieren zu lassen, um für jeden Fall des gesetzlichen Schutzes sicher zu sein und gegenüber späteren Anmeldern der Doppelmarke die Priorität zu genießen. (S.-M.-G. vom 1. November 1890, Z. 40740.)

VI. Die Verweigerung der Registrierung von Marken wegen Abganges der in I, Punkt 8, erwähnten Erfordernisse oder, weil sie unter die von der Registrierung ausgeschlossenen (II) fallen, wird dem Markenschutzwerber schriftlich bekanntgegeben und steht demselben zu, binnen 30 Tagen bei der Handels- und Gewerbekammer eine Beschwerde an das k. k. Handelsministerium einzubringen. Falls letzteres sodann die Eintragung der Marke verfügt, wird dieselbe mit dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung registriert.

VII. Für die Erneuerung der Markenregistrierung, welche im Sinne des § 16 des Markenschutz-Gesetzes alle zehn Jahre stattzufinden hat, gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Neuregistrierung und sind alle jene Belege, welche bei der Anmeldung von Marken zur Neuregistrierung angeführt erscheinen (I) und außerdem das Certificat über die ursprüngliche Registrierung der Marke beizubringen.

Die vorzulegenden vier Markeneremplare müssen mit den seinerzeit hinterlegten Marken vollkommen identisch sein. Marken, welche durch Beifügung von Zusätzen (Auszeichnungen, Medaillen und dergleichen) gegenüber den ursprünglich registrierten ein verändertes Bild darstellen, werden als Neuregistrierungen behandelt. Zusätze sind nur zulässig, wenn die Marke hi durch kein verändertes Bild erhält. Wenn daher alte Marken, welche dem neuen Markenschutz-Gesetze nicht entsprechen, kleine Zeichenzusätze (Sterne, Ringe u. s. w.) erhalten, wodurch das Gesamtbild keine auffallende Veränderung erleidet, so ist die Möglichkeit gegeben, diese Marken nicht als neu, sondern als erneuert zu registrieren, um ihnen die ursprüngliche Priorität zu wahren. (S.-M.-G. vom 29. Juni 1890, Z. 27707.)

Bei Marken, welche innerhalb der zehnjährigen Geltungsdauer ihre Besitzer gewechselt haben, beziehungsweise welche umschrieben wurden, ist das Datum der ursprünglich erfolgten Registrierung (nicht der Umschreibung) für den Zeitpunkt der Erneuerung maßgebend.

VIII. Umschreibung der Marken. Wenn das Markenrecht durch Besitzwechsel im Unternehmen an einen neuen Besitzer übergegangen ist, hat dieser, außer wenn das Unternehmen durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Markeninhabers, oder für Rechnung einer Verlassenschafts- oder Concursmasse fortgeführt wird, binnen drei Monaten nach erfolgter Erwerbung des Besitzes die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt.

Zur Umschreibung des Markenrechtes hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung des betreffenden Unternehmens, das Registrierungscertificat, die Taxe von 5 fl. und eine Stempelmarke von 10 kr. ö. W. beizubringen.

IX. Auf ausländische Markenschutzwerber finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung und sind ausländische Marken sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zur Registrierung zu bringen. Hierbei haben Ausländer nach Maßgabe des zwischen den beitheiligten Staaten bestehenden Reciprocitätsverhältnisses auch das Certificat über die erfolgte Registrierung ihrer Marke im Heimatlande im Originale oder in einer beglaubigten Abschrift zu erbringen. Wenn aus diesem Certificate die Bezeichnung und der Standort der Unternehmung, dann die Waren, für welche die Marke bestimmt ist, ersichtlich sind, ist die Beibringung der oben unter I, Punkt 1 und 2, angeführten Belege nicht erforderlich.

Marken von Angehörigen Großbritanniens sind bei der Registrierung einer Überprüfung auf ihre Registrierbarkeit nach österreichischem Rechte nicht zu unterziehen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß dieselben im Heimatlande registriert sind. (S.-M.-G. vom 10. Februar 1893, Z. 26756.)

Desgleichen sind die Marken von Angehörigen Frankreichs auf ihre Übereinstimmung mit den Registrierungsbedingungen des österreichischen Gesetzes nicht zu überprüfen, sobald der Nachweis erbracht wird, daß die Marke in Frankreich registriert ist. (S.-M.-G. vom 23. October 1894, Z. 27407 ex 1892.)

Angehörige des Deutschen Reiches, sowie die ihnen gleichgestellten Personen, welche die ihnen im Art. 3 und 4 des Übereinkommens zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 eingeräumten Rechte (Schutzberechtigung vom Tage der Registrierung im Heimatlande, wenn die Anmeldung in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles binnen einer Frist von drei Monaten erfolgt) hinsichtlich Marken in Anspruch nehmen, haben bei der Anmeldung beizubringen:

- Ein beglaubigtes Exemplar der im Deutschen Reiche überreichten Marke;
- eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung dieser Marke in das Markenregister oder ein Exemplar des „Deutschen Reichs-Anzeigers“ mit der Bekanntmachung der erfolgten Eintragung, und
- eine Bescheinigung über den Tag der erfolgten Anmeldung dieser Marke, sofern nicht ein diese Angabe enthaltendes Exemplar des „Deutschen Reichs-Anzeigers“ beigebracht wird. Alle Beglaubigungen müssen von den für die Entgegennahme der Anmeldungen zuständigen Behörden (kaiserliches Patentamt oder Gericht) ausgestellt sein. (Verordnung des k. k. S.-M. vom 8. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 214.)

Um Verzögerungen und Unterlassungen des zweiten Registrierungsactes vorzubeugen, haben fremdländische Markenschutzwerber, sofern sie nicht etwa bereits bei Vorlage der Marken zur hierortigen Registrierung den Nachweis über die erfolgte Registrierung in Budapest beibringen, die Registrierung bei der Handels- und Gewerbekammer der anderen Reichshälfte binnen 30 Tagen vorzunehmen und sich hierüber durch Vorlage des Registrierungscertificates der Budapester Handels- und Gewerbekammer auszuweisen.

Die zehnjährige Markenschutzdauer, beziehungsweise die Frist für die Neuregistrierung nach § 33 des Markenschutz-Gesetzes ist vom Tage des zweiten Registrierungsactes zu rechnen. Dagegen wird der zuerst erfolgten Registrierung einer ausländischen Marke bei einer oder der anderen der beiden Handelskammern in Wien oder Budapest, als dem Beginne eines Doppelactes, die Bedeutung beigelegt, daß von diesem Zeitpunkte an die Priorität des Markenrechtes allerdings unter der Voraussetzung zu rechnen ist, daß der zweite Registrierungsact nachfolgt. (S.-M.-G. vom 14. October 1892, Z. 49543.)

Zur raschen und sicheren Durchführung der Registrierung und behufs Vermeidung zeitraubender Correspondenzen empfiehlt es sich für Ausländer, bei Anmeldung mit der Registrierung entsprechend bevollmächtigte Vertreter auf hiesigem Plage zu betrauen.

Ebenso ist es angezeigt, jede hinsichtlich der Vertretung eintretende Veränderung unter Vorlage der Vollmacht des neuen Vertreters bei dem Markenregistrierungsamte anzumelden.

Ist ein Vertreter nicht ordnungsmäßig angemeldet, so kann über ein auf Löschung der Marke gerichtetes Begehren auch ohne Anhörung ihres Besitzers erkannt werden. (§ 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1895 [R.-G.-Bl. Nr. 108].)

X. Das Markenregistrierungsamt der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer (Wien, I., Wipplingerstraße 34) ist an allen Wochentagen von 9 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags geöffnet und kann daselbst auch in das vom k. k. Handelsministerium veröffentlichte „Central-Markenregister“ Einsicht genommen werden.

30.

(Zulassung des Johann Müller'schen Hängegerüsts.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 31. Juli 1895, Z. 85204/IX, nachstehende Verfügung getroffen:

Über Einschreiten des Johann Müller, Maurermeisters, VII. Bezirk, Mariahilferstraße 62, um Bewilligung zur Verwendung seiner in den vorgelegten Plänen und der Beschreibung dargestellten Hängegerüste findet der

Magistrat auf Grund der §§ 94 und 100 der Bauordnung für Wien die allgemeine Verwendung dieser Hängegerüste im Wiener Gemeindegebiete auf Widerruf und unter folgenden Beschränkungen zuzulassen:

1. Für die Herstellung der Gerüste darf nur gesundes Holz, sowie überhaupt nur taugliches Material verwendet werden und sind die in dem angeschlossenen Plane enthaltenen Dimensionen der tragenden Constructionstheile genau einzuhalten.

2. Es dürfen keine Gerüste von mehr als 10 m Gesamtlänge bei Höchstdistanz von Aufhängetaschen von 6 m zur Anwendung kommen.

3. Die Tragseile (Hanfseile) müssen wenigstens 20 mm und die Sicherheitsseile 25 mm Durchmesser besitzen und dürfen auf dem Gerüste nicht mehr als drei Mann gleichzeitig arbeiten.

4. Die Sicherheitsseile sind bei Benützung der Hängegerüste stets in Anwendung zu bringen und ist bei deren Befestigung an den Ausschufsbalken dafür zu sorgen, daß ein Abgleiten über den Kopf der Balken ausgeschlossen erscheint.

5. Die an Flaschenzügen befestigten Haken sind im eingehängten Zustande derart zu versichern, daß ein Herausgleiten aus den Hakenlöchern nicht möglich ist.

6. Bei den am Ausschufsbalken befestigten Anhängeseilen ist zwischen Schraubenmutter und oberer Balkenfläche eine 3 mm starke eiserne Unterlagsplatte einzulegen und muß bei angezogener Mutter ein Stück Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Kopf der Mutter hinausragen.

7. Die zur Auflagerung des Pfostenbelages dienenden, in 90 cm Entfernung von einander die beiden Tragbalken verbindenden schmiedeeisernen Bolzen haben einen Durchmesser von 27 mm zu erhalten und sind die beiden Tragbalken an jenen Stellen mit 50 mm breiten und 2 mm dicken, dieselben vollständig umfassenden schmiedeeisernen Bändern gegen Aufspalten zu armenieren.

8. Die bereits in Verwendung gestandenen Hängegerüste sind sofort im Sinne obiger Bedingungen umzuändern und sind bei Verwendung der Hängegerüste die Bestimmungen der magistratischen Kundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528, genau einzuhalten.

Die Ergänzung der Bedingungen für den Fall der Nothwendigkeit, sowie der Widerruf der Bewilligung für den Fall der Nichtbefolgung einer der allgemeinen oder besonderen Bedingungen wird vorbehalten.

31.

(Bestellung eines königlich griechischen Generalconsuls.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. August 1895, Z. 4818/Pr. (M.-Z. 144822), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom k. und k. Ministerium des Äußern erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. Juli d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Georg Ritter v. Metaxa in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königlich griechischen Generalconsuls in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Aenderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

32.

(Zeitungsverbleib auf den Wiener Bahnhöfen an Sonntagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. August 1895, Z. 66403 (M.-Z. 145798/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung des mit dem d. ä. Berichte vom 5. Juli 1895, Z. 87952, anher vorgelegten Ansuchens der Zeitungsverbleiber auf den Wiener Bahnhöfen nimmt die k. k. Statthalterei keinen Anstand, bis zur definitiven Regelung im Verordnungswege den Zeitungsverbleib auf den Wiener Bahnhöfen an Sonntagen von 1/2 6 Uhr früh bis 1/2 4 Uhr nachmittags zu gestatten.

Hievon sind die Betheiligten entsprechend zu verständigen.

Die Beilagen des Berichtes vom 5. Juli 1895, Z. 87952, folgen zurück.

33.

(Zur Controle der Spitalsverwiesenen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. August 1895, Z. 66451 (M.-Z. 147399/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zum Zwecke der möglichen Vereinfachung der Controle der Spitalsverwiesenen, welche durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Spitalpflege in öffentlichen Krankenanstalten die Fonde der Gemeinde oder des Landes

ungebührlich belasten und zur Herstellung eines gleichförmigen diesbezüglichen Vorganges in beiden Reichshälften hat das hohe k. k. Ministerium des Innern nach Einvernahme mit dem kön. ungar. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 4. Juli 1895, Z. 30533 ex 1894, Nachstehendes angeordnet:

1. Die Spitalsverweisung einer Person erfolgt durch die zuständige k. k. Statthalterei beziehungsweise Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse, im Falle wahrgenommener mißbräuchlicher Inanspruchnahme der öffentlichen Spitalpflege, eventuell über Ansuchen des Landesaussschusses oder über Ansuchen der zahlungspflichtigen Heimatsgemeinde auf Grund der vorgelegten Spitalsbehandlungsscheine, aus welchen die Dauer der jeweiligen Spitalsaufenthalte und die gewohnheitsgemäß fingierte Krankheit der betreffenden Person zu entnehmen ist, welche die Ausweisung als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Namen der Spitalsverwiesenen sind mit allen bezüglichen Daten den Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten des eigenen Verwaltungsgebietes, sowie den übrigen politischen Landesbehörden behufs Mittheilung an die unterstehenden Krankenhausverwaltungen, desgleichen an das kön. ungar. Ministerium des Innern und die kön. croat. Landesregierung mitzutheilen.

2. Jede seit dem 1. October 1895 erfolgte Ausweisung einer Person von der Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erlischt nach Ablauf von 3 Jahren vom Datum der betreffenden Ausweisungs-Verordnung an gerechnet und ist nach Ablauf dieser Zeit der Name des betreffenden Spitalsverwiesenen aus dem bei den öffentlichen Krankenanstalten zu führenden diesbezüglichen Protokolle zu löschen, wenn nicht die Ausweisung der betreffenden Person erneuert wurde.

3. Die Namen jener Spitalsverwiesenen, welche bis zum 1. Juli 1886 in den Simulanten-Protokollen der öffentlichen Krankenanstalten derzeit noch geführt werden, sind zu löschen.

Bezüglich der übrigen seit 1. Juli 1886 in Evidenz geführten Spitalsfrequentanten wird die k. k. Statthalterei beurtheilen und im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesaussschusse bekanntgeben, ob und bei welchen unter ihnen die Nothwendigkeit der weiteren Evidenzhaltung vorhanden ist.

Bezüglich jener Individuen, welche von der Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten ausgeschlossen sind, sind die bestehenden Vorschriften strenge zu beobachten, nach welchen dieselben nur im Falle der Unabweisbarkeit, welche in diesem Falle durch ein besonderes Spitalsärztliches Zeugnis zu bestätigen ist, in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen werden dürfen.

In solchen Fällen muß die Spitalsärztlich erwiesene Unabweisbarkeit auf den von den Spitalverwaltungen zum Zwecke der Kosteneinbringung auszufertigenden Documenten jedesmal unter Namhaftmachung der Krankheit ersichtlich gemacht werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnisaahme und künftigen Darnachachtung verständigt.

34.

(Zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. August 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 125), womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58) [siehe Amtsblatt Nr. 35 „Verordnungen zc.“ IV 10], betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und theilweise abgeändert wird:

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird Nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 der citierten Verordnung haben die Punkte 17, 19 und 22 zu lauten wie folgt:

17. Holzstoff-, Papp- und Papier-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- a) für den Trocknungsproceß und für die Überwachung der Bleichkammern; Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b;
- b) für den Betrieb der Holzschleifapparate, Holländer und Kollergänge, jedoch erst von Sonntag 6 Uhr abends an. Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

19. Getreidemühlen.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- a) Den Wind- und Schiffmühlen
 - a) für die Überwachung der Maschinen, Transmissionen und Mühlenapparate;
 - β) für das Beschütten der Mühlenapparate;
 - γ) für die Füllung der Mehlsäcke mit dem Mahlgute;

- d) für das Abladen des in die Mühle zugeführten Getreides und das Aufladen des aus der Mühle zur Abfuhr gelangenden Mehles bis 10 Uhr vormittags.
- b) Den ausschließlich oder vorwiegend auf Wasserkraftbetrieb eingerichteten Mühlen in dem gleichen Umfange.
Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls nicht in der vorausgegangenen Woche infolge der durch die Natur des Betriebes sich ergebenden Unterbrechungen den Arbeitern ohnehin eine mindestens 24stündige Ruhe gewährt wurde.
Außerdem ist diesen Mühlen noch gestattet:
e) der Mehl- und Brotversandt mittels der eigenen Fuhrwerke während des Sonntags in den für den Handel mit Lebensmitteln bestimmten Stunden und Montag von 3 Uhr früh an.
Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
- c) Den ausschließlich oder vorwiegend auf Dampfbetrieb eingerichteten Mühlen für die bei a unter α , β und γ angeführten Arbeitsverrichtungen jedoch erst von Sonntag 6 Uhr abends an.
Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

22. Zucker-Erzeugung.

- Die Sonntagsarbeit ist gestattet:
- a) Bei der Rohzucker-Erzeugung: für die Rübenzufuhr aus den in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fabrik befindlichen Mieten im Rübenhause bei der Diffusion, Saturation, Kalkstation, Filtration, Verdampfstation, im Füllhause sammt der Centrifugenstation, auf den Zuckerböden, mit Ausschluß der Packarbeit, endlich für den Betrieb der Schmelzdarren;
b) in Zuckerraffinerien: für das Abladen des Rohzuckers, wenn bei Unterlassung desselben der Betrieb unterbrochen werden müßte, bei der Affination, Auflösestation, Filtration, Verdampfstation, im Spodiumhause, im Füllhause sammt der Centrifugenstation, in den Trockenstuben und auf den Zuckerböden, mit Ausschluß der Packarbeit, dagegen mit Einschluß der Gussarbeit in der Würfelzuckerstation;
c) bei der Melassezuckerung: für das Osmosieren, für die Herstellung und Zerfegung der Calcium- und Strontium-saccharate und den damit verbundenen Betrieb der Brennöfen, der Destillations-, Kühl- und Füllapparate.
Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

Artikel II.

Im § 2 der citierten Verordnung ist ferner am Schlusse anzufügen:

49. Wasserversorgung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die zur Unterhaltung des Maschinenbetriebes behufs Hebung und Vertheilung des Wassers unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet.
Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

50. Musikergewerbe.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.
Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

Artikel III.

Im § 7 der citierten Verordnung haben die Punkte a und d zu lauten wie folgt:

- a) Naturblumenbinder und -Händler, dann Kunstblumen-Erzeuger;
d) Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, dann Lebzelter.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

35.

(Sintanhaltung von Übelständen bei öffentlichen Feilbietungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 30. Mai 1895, G.-Z. 167952/XVIII, Nachstehendes angeordnet:

Da hieramts darüber Klage geführt worden ist, daß bei den seitens des Magistrates bewilligten öffentlichen Feilbietungen eine Anzahl von Personen durch verschiedene geschickte Machenschaften mit Erfolg reelle Käufer von der Theilnahme an den Feilbietungen abschreckt, sodann durch gegenseitiges Einverständnis die zu versteigernden Gegenstände um relativ niedrige Preise ersteht und sodann die erstandenen Gegenstände ohne behördliche Bewilligung unter einander zur Versteigerung bringt, wird das magistratische Bezirksamt beauftragt, zu Licitations-Commissären in der Regel nur rechtskundige und vollkommen versierte Beamte zu bestellen und denselben die strengste Durchführung der Vorschriften der „Ordnung für die öffentlichen Versteigerungen“ vom 15. Juli 1786, Z. G. S. 565, sowie der „Instruction“ für die Licitations-Commissäre vom 9. Jänner 1820 und der bezüglichen Nachtragsverordnungen zur Pflicht zu machen. Exemplare der citierten Verordnungen sind im Magi-

strats-Departement XVIII erhältlich. Insbesondere ist der § 18 der „Ordnung“ und der vorletzte Absatz der „Instruction“ wohl zu beachten, und wird gemäß des letzteren nach Ermessen des Commissärs die Ausschließung von Personen, die sich ordnungswidrig oder venitent benehmen, von der ganzen Licitation oder von einem Theile derselben als zulässig erscheinen. — Auch wird es Sache des Commissärs sein, Personen, bezüglich deren Anhaltspunkte vorhanden sind, daß sie einen erlaubten Erwerb nicht besitzen, sondern sich nur mit dem unbefugten Verkaufe bei Licitationen erstandener Gegenstände befassen, der k. k. Polizeibehörde zur Amtshandlung nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, anzuzeigen.

Sollte dem Commissär die geplante Abhaltung einer Winkel-Feilbietung zur Kenntnis gebracht werden, so hat er dem zur Assistenz beordneten polizeilichen Organe die nöthige Weisung zu ertheilen. Wurde eine derartige Feilbietung (ohne behördliche Bewilligung) abgehalten und dem magistratischen Bezirksamte zur Anzeige gebracht, so wird sich dasselbe nach dem hohen Statthaltereierlasse vom 26. September 1889, Z. 53043 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatte Nr. 12 ex 1889), beziehungsweise nach dem dort citierten Hofkanzleidecrete vom 13. December 1808, Pol. Gef.-S. Band 31, Nr. 63, zu benehmen und schärfstens einzuschreiten, eventuell auch die Anzeige an die k. k. Polizeibehörde zur Amtshandlung nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, zu erstatten haben.

II. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

36.

(Markenschutz.)

Gesetz vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108 (ausgegeben am 2. August 1895), womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 19), betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Vorschrift des § 3, Punkt 2, des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, kraft welcher die bloß in Worten bestehenden Warenzeichen von der Registrierung ausgeschlossen sind, findet nur auf solche Worte Anwendung, welche ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten.

§ 2.

Das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorschriftsmäßig hinterlegten Wortmarke erstreckt sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Bildform, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder theilweise wiedergegeben werden.

§ 3.

Auf Grund des § 21, lit. e des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, kann die Löschung einer Marke auch deshalb erfolgen, weil dieselbe einer für die gleiche Warengattung früher registrierten, noch zu Recht bestehenden Marke derart ähnlich ist, daß die Unterschiede von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Ware nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten.

Über das Begehren des Besitzers der älteren Marke auf Löschung entscheidet der Handelsminister nach Anhörung des Besitzers der angefochtenen Marke und erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen.

§ 4.

Außer in den im § 21 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, vorgesehenen Fällen kann die Löschung einer Marke von demjenigen begehrt werden, welcher nachweist, daß das von ihm für die gleiche Warengattung geführte, nicht registrierte Warenzeichen bereits zur Zeit der Registrierung der angefochtenen, mit seinem nicht registrierten Warenzeichen gleichen oder verwechslungsfähigen Marke in den betheiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Ware seines Unternehmens gegolten hat.

Die Lösungsklage ist auch gegen die Rechtsnachfolger im Besitze der angefochtenen Marke zulässig; sie hat jedoch dann nicht statt, wenn der Besitzer der registrierten Marke seinerseits nachweist, daß die Registrierung der Marke mit Zustimmung des Klägers stattgefunden, oder daß das Unternehmen, für welches die Marke registriert wurde, das angemeldete Warenzeichen ebenso lange oder noch länger als der Kläger unregistriert geführt hat.

Die Klage auf Löschung einer solchen Marke muß längstens binnen zwei Jahren nach der Registrierung der Marke bei dem Handelsministerium eingebracht werden.

Das Erkenntnis auf Löschung wirkt auf den Zeitpunkt der Einreichung der gelöschten Marke zurück.

§ 5.

Wer weder in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, noch in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Herzegowina seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat, kann Rechte aus dem Gesetze vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, sowie aus dem vorliegenden Gesetze nur dann geltend machen, wenn er innerhalb der genannten Gebiete einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter bestellt.

Der Name und Wohnort dieses Vertreters, sowie jede hinsichtlich der Vertretung eintretende Veränderung kann unter Vorlage der für ihn ausgestellten Vollmacht behufs Eintragung in das Markenregister bei der Registrierungsstelle angemeldet werden.

Ist ein Vertreter nicht ordnungsmäßig angemeldet, so kann über ein auf Löschung der Marke gerichtetes Begehren auch ohne Anhörung ihres Besitzers erkannt werden.

§ 6.

In Streitigkeiten über den Bestand eines Markenrechtes hat der Handelsminister nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile und Betrage die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung den Beteiligten zur Last fallen.

Der rechtskräftige Ausspruch über die Kosten genießt gerichtliche Executionsfähigkeit. Um die Execution ist bei dem zuständigen Gerichte anzusuchen.

Die Rechtskraft des Ausspruches über die Kosten ist über Ansuchen eines Beteiligten durch das Handelsministerium auf dem Erkenntnisse zu bestätigen.

§ 7.

Marken, welche auf Grund des § 21 a, b oder c des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, gelöscht sind, sowie Marken, die mit den gelöschten Marken verwechslungsfähig ähnlich sind, dürfen für die Waren, für welche sie registriert wurden, oder für gleichartige Waren zu Gunsten eines anderen als des letzten Besitzers oder seines Rechtsnachfolgers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung im Register der Handels- und Gewerbekammer von neuem registriert werden.

In den Fällen der Löschung einer Marke im Sinne der Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes ist der Kläger berechtigt, die gelöschte Marke bereits nach Rechtskraft des Löschungserkenntnisses für sich registrieren zu lassen.

§ 8.

Die §§ 1 bis 4 und 6 bis 9 dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tage, § 5 jedoch erst sechs Monate nach dieser Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen des § 4 finden nur gegenüber jenen Marken Anwendung, welche erst nach dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes zur Registrierung gelangen, ebenso findet die Anordnung des § 6 nur auf diejenigen Streitigkeiten Anwendung, welche erst nach diesem Zeitpunkte anhängig gemacht werden.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 95. Gesetz vom 8. Juli 1895, betreffend die Aufnahme eines Landesanlehens seitens der Verwaltung Bosniens und der Herzegowina im Nominalbetrage von 24 Millionen Kronen (12 Millionen Gulden).

Nr. 96. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1895, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Gebiete der Stadt Klagenfurt.

Nr. 97. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1895, betreffend theilweise Abänderung der Verordnung vom 27. März 1890 über die zollamtliche Behandlung des Stickerieverkehrs.

Nr. 98. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 12. Juli 1895, betreffend die Ausfuhr von Schweinen aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und aus dem Herzogthume Bukowina.

Nr. 99. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 12. Juli 1895, betreffend eine Abänderung der in der Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 115) enthaltenen Bestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Königreiche Rumänien in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 100. Gesetz vom 25. Juni 1895, mit welchem mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93), womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Bestimmung der während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse geregelt wird, abgeändert werden.

Nr. 101. Kaiserliches Patent vom 14. Juli 1895, betreffend die Einberufung des Landtages des Herzogthumes Krain.

Nr. 102. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni 1895, betreffend Auflassung der Hauptzollamts-Expositur 3 Canal grande in Triest und Errichtung einer Hauptzollamts-Expositur Nr. 3 am Moso IV in Triest.

Nr. 103. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 28. Juni 1895, betreffend die Effectenumsatzsteuerpflicht der gerichtlichen Zwangsverkäufe von Effecten.

Nr. 104. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Juli 1895, betreffend die Zollbehandlung von ausgenützter Kocherlauge.

Nr. 105. Kaiserliches Patent vom 14. Juli 1895, betreffend die Auflösung der Landtage von Tirol, dann von Görz und Gradisca.

Nr. 106. Gesetz vom 15. Juli 1895, betreffend die Übergabe der aus dem Occupationscredite gebauten Eisenbahn Brod—Zenica einschließlich der Verbindungsbahn Slavonisch-Brod—Bosnisch-Brod an Bosnien und die Herzegowina.

Nr. 107. Finanzgesetz für das Jahr 1895, vom 27. Juli 1895.

Nr. 108. Gesetz vom 30. Juli 1895, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 19), betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird. *)

Nr. 109. Kaiserliches Patent vom 5. August 1895, betreffend die Auflösung des Landtages des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Nr. 110. Gesetz vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsfachen (Jurisdictionsnorm).

Nr. 111. Gesetz vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsfachen (Jurisdictionsnorm).

Nr. 112. Gesetz vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung).

Nr. 113. Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung).

Nr. 114. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 22. April 1895, womit die nachträgliche Einreichung der Stadtgemeinde Levico in die sechste Classe des Militärzinsstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlaublich wird.

Nr. 115. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Juli 1895, betreffend die Michtung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser.

Nr. 116. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Juli 1895, womit nachträgliche Bestimmungen zur Michtung und Stempelung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Nr. 117. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Juli 1895, betreffend die Zulassung einer automatischen Wage für feinkörniges Wägegut (System C. Schember & Söhne) zur Michtung und Stempelung.

Nr. 118. Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Juli 1895, betreffend die Zulassung eines von C. Puffer & C. Köhler construirten Apparates zur Zumessung von Körnerfrüchten in Quantitäten zu 2, 5, 10 oder 20 l zur Michtung und Stempelung.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 119. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 27. Juli 1895, womit auf Grund der mit dem Reichs-Kriegsministerium getroffenen Vereinbarung Vollzugsvorschriften zum Einquartierungs-Gesetze vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 100) erlassen und gleichzeitig die Ministerialverordnung vom 1. Juli 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 94), sowie die zur Durchführung des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) im Reichsgesetzblatte unter Nr. 45, 46 und 96 ex 1880, Nr. 123 ex 1881 und Nr. 121 ex 1882 erlassenen speciellen Anordnungen außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 120. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1895, betreffend die obligatorische Führung von Marken auf Senfen, Sicheln und Strohmessern.*)

Nr. 121. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 13. Juli 1895, betreffend den Bezug des Löffler'schen Mäuse-Bacillus aus dem Auslande.

Nr. 122. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. August 1895, betreffend die Zollbehandlung von Kunstseide aus Cellulose und von Waren daraus.

Nr. 123. Gesetz vom 10. August 1895, betreffend die den Anlehen der Stadtgemeinden Lemberg, Teschen und Neu-Sandez einzuräumenden staatlichen Begünstigungen.

Nr. 124. Gesetz vom 11. August 1895, betreffend eine Terminerweiterung für die Rückzahlung der aus Anlaß der Überschwemmungen im Jahre 1882 und des Nothstandes im Jahre 1889 für Tirol bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

Nr. 125. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. August 1895, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben ergänzt und theilweise abgeändert wird.†)

Nr. 126. Gesetz vom 8. August 1895, betreffend den Abschluß eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Niederösterreich bezüglich der sogenannten Invasionskosten und Invasionsschulden Niederösterreichs aus den Jahren 1805 und 1809.

Nr. 127. Gesetz vom 8. August 1895, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Przemyśl aus öffentlichen Assanierungs- und Verkehrsriicksichten vorgenommen werden.

Nr. 128. Gesetz vom 8. August 1895, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppan aus öffentlichen Assanierungsriicksichten vorgenommen werden.

Nr. 129. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 12. August 1895, betreffend die Gebühren der dem Handelsministerium unterstehenden Staatsbeamten, Diurnisten und Diener bei dienstlicher Verwendung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien außerhalb des Amtsgebäudes.

Nr. 130. Gesetz vom 10. August 1895, betreffend die Gewährung einer Fristenstreckung für die Rückzahlung der Staatsvorschuss-schuld des kärntnerischen Grundentlastungsfondes.

Nr. 131. Gesetz vom 10. August 1895, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Catastralgemeinde Ruggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen.

Nr. 132. Gesetz vom 14. August 1895, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Nr. 133. Gesetz vom 14. August 1895, betreffend die Ausbringung der Mittel für den Ban von zwei medicinischen Institutsgebäuden und eines physikalischen Institutes für die Universität in Lemberg.

Nr. 134. Erlass des Finanzministeriums vom 22. August 1895, betreffend die Verlängerung der Stellungsfristen für die im Verkehre zwischen den Ländern des österreichisch-ungarischen Zollgebietes außer dem Abgabebande vorkommenden Sendungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 32. Gesetz vom 28. Mai 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Förderung des Eisenbahnwesens niederer Ordnung.

Nr. 33. Gesetz vom 14. Juni 1895, betreffend die Einhebung der Beiträge der beteiligten Gemeinden zu der auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1889, L.-G.-Bl. Nr. 18, in Ausführung stehenden Regulierung der beiden Tullnäche und der Concurrenzbeiträge zur Erhaltung dieser Regulierung.

Nr. 34. Gesetz vom 18. Juni 1895, womit der Stadtgemeinde Krems in Niederösterreich die Einhebung einer Pflastermauth nach dem Tariffaße von dreieinhalb Kreuzer österr. Währ., gleich sieben Heller, per Wagen auf weitere zehn Jahre bewilligt wird.

Nr. 35. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Juli 1895, Z. 63150, betreffend die den Gemeinden Albrechtsberg, Hirschengschlag und Haselberg ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1894, beziehungsweise 1895.

Nr. 36. Verordnung des Leiters der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juli 1895, Z. 62480, betreffend die Aufhebung der n.-ö. Statthaltereiverordnung vom 16. August 1883, Z. 36294, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 52 für Niederösterreich, über Beschränkungen im Verkehre mit Neben, Nebenbestandtheilen und sonstigen Gegenständen, welche als Träger der Nebenlaus bekannt sind.

Nr. 37. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1895, Z. 55971, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in St. Margarethen an der Sirning, Haindorf und Hannoldstein mit dem n.-ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Regulierung des Sirningbaches und der damit zusammenhängenden Ent- und Bewässerung von Grundstücken.

Nr. 38. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1895, Z. 56528, betreffend die Verlautbarung des von der Thaya-Concurrenz Laa mit dem n.-ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Ableitung des Bockgrabens in der Richtung des Schmeißengrabens und die Erhöhung der Thaya-Mühlbachdämme.

Nr. 39. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1895, Z. 62361, betreffend die der Stadtgemeinde Krems für das Jahr 1895 ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den localen Consum gebrannter geistiger Flüssigkeiten im Ausmaße von 5 fl. per Hektoliter und einer Auflage auf den localen Consum von Bier im Ausmaße von 1 fl. 70 kr. per Hektoliter.

Nr. 40. Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-schulrathes vom 8. August 1895, Z. 7923, betreffend die Abänderung der §§ 4, 5 und 7 des Substitutionsnormalgesetzes vom 28. December 1891, Z. 11456, L.-G.-Bl. Nr. 70.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.